

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 9 (1839)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

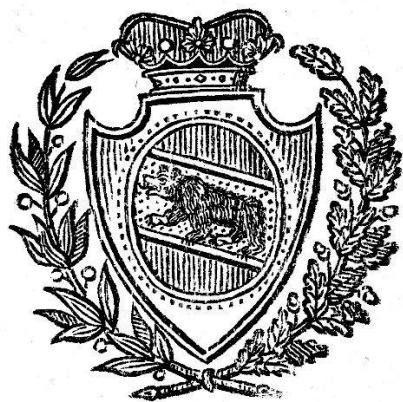
Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Gesetze, Decrete
und
Verordnungen
der Republik Bern.**

Achter Band.

Jahrgang 1839.



Nachricht an die Regierungsbeamten und das
Publikum: Da die Herausgabe und Vertheilung dieser
Gesetzesammlung (wie im Jahr 1838) bogenweise geschieht,
so wird Federmann ersucht, zu den einzelnen Bogen möglichste
Sorge zu tragen, indem dieselben nicht immer ergänzt werden
können.

Nachricht an den Buchbinder: Mit dem letzten
Bogen dieses Bandes erscheint ein besonderer Titel, so daß
dieses bloß einstweilige Titelblatt dennzumal wegzuschneiden ist.

Nachtrag vom Jahr 1838.

B e s c h l u ß des Regierungsrathes, betreffend die Klosterspenden.

Zedel an das Departement des Innern.

Nachdem sich der Regierungsrath aus Ihrem Vor-^{7. März 1838.} trage vom 6. Februar von der Nothwendigkeit überzeugt, in Gewärtigung einer allgemeinen Reform des Armenwesens vorläufig in Hinsicht auf die Klosterspenden einige veränderte Einrichtungen zu treffen, hat derselbe provisorisch Nachstehendes verordnet:

1. Eine Spende darf höchstens auf einen Betrag von fünfundzwanzig Franken ansteigen.
2. Der Amtsschaffner übersendet vierteljährlich den Betrag der Spende einer Kommission, bestehend aus dem betreffenden Pfarrer und zwei durch den Regierungsstatthalter zu ernennenden Vorgesetzten oder Beamten der Kirchengemeinde.
3. Diese Kommission verwendet die Spende für Hauszins, Kleidung, Befeuerung, Schulbücher und dergleichen zum Besten der Besteuerten.

7. März 1838. 4. Die Armenkommission des Departements des Innern ist bei der Vertheilung der Spenden an keine Gemeinde gebunden, sondern sie kann sich von jeder Gemeinde Vorschläge vorlegen lassen.

5. Diese Grundsätze sind auf die Klöster Münchenbuchsee und Fraubrunnen sofort, auf die übrigen Klöster allmälig bei sich erzeugender Veranlaßung anzuwenden.

Hiervon werden Sie, Tit., zu Ihrem Verhalt in Kenntniß gesetzt.

(Infolge besonderer Weisung des Regierungsrathes vom 10. April 1839 in die Gesetzesammlung aufgenommen.)

V e r o d n u n g ,
betrifft
den Transport von Reisenden und Waaren über
den Gemmiberg.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
in Betrachtung

18. Juli
1838.

Daß die Verordnung über den Transport von Reisenden und Waaren über den Gemmiberg vom 14. Juli 1819 Bestimmungen enthält, die mit den durch die §§. 9 und 16 ausgesprochenen Grundsätzen der Staatsverfassung

sung nicht im Einklang stehen, und daß es demnach 18. Juli
nothwendig wird, diese Verordnung einer Revision zu 1838.
unterwerfen,

auf angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz-
und Polizeidepartements,

beschließt:

1. Es steht Jedermann frei, sich mit dem Transport von Reisenden und Waaren über den Gemmiberg zu beschäftigen. Jedoch wird gegen die Staatsbürger von Wallis das Gegenrecht vorbehalten, wenn die hiesigen Staatsbürger auf dem Gebiete dem Kantons Wallis, im Transport der Reisenden, oder sonst, beschränkt werden sollten.

2. In Hinsicht der Preise rücksichtlich des Transportes der Reisenden und ihres Gepäcks, für Träger, Pferde und Maulthiere, wird in dem angehängten Tarif das Maximum dessen festgesetzt, was von den Reisenden verlangt werden darf. Jede Ueberschreitung dieser Tarifansätze soll, auf die Klage des Reisenden, das erste Mal mit einer Buße von Fr. 10, das zweite und die ferneren Male mit doppelter Buße belegt werden.

3. Klagen über erlittene üble Behandlung oder Ueberforderungen können die Reisenden bei dem Regierungsstatthalteramt oder Richteramt Frutigen anbringen, oder zu Handen des Leitern dem Landjäger oder Grenzinspektor im Kandersteg schriftlich eingeben, welcher Angestellte verpflichtet ist, dergleichen Eingaben unverzüglich an Behörde gelangen zu lassen.

4. Personen, welche sich mit dem Transport von Reisenden und deren Gepäck beschäftigen und wegen Ueberschreitung des Maximums der Preise, oder wegen sonstiger

18. Juli übler Behandlung der Reisenden, wiederholt gegründete
 1838. Klagen veranlassen, soll vom Regierungsstatthalteramt
 oder vom Richteramt Frutigen bis auf ein Jahr lang
 dieses Gewerb verboten werden, bei der im §. 3 festgesetz-
 ten doppelten Buße, im Fall der Widerhandlung gegen
 ein solches Verbot. Für Knechte oder Angestellte haften
 diejenigen, auf deren Rechnung der Transport der Rei-
 senden und ihres Gepäckes stattfindet.

5. Das Regierungsstatthalteramt und das Richter-
 amt Frutigen werden angewiesen, die desorts eingelang-
 ten Klagen mit möglichster Beförderung zu erledigen, und
 die Reisenden gegen ungerechte Behandlung zu schützen,
 so wie auch der Polizeisektion des Justiz- und Polizei-
 departements beförderlichen Rapport zu erstatten, wenn
 bei'm Transport von Reisenden ihrem Gepäck und Waa-
 ren bedeutende Unordnungen vorfallen sollten.

6. Für die Abnahme, sichere Aufbewahrung und
 Spedition der Waaren, soll das Regierungsstatthalteramt
 Frutigen den Grenzinspektor oder sonst jemanden bestel-
 len, der dafür von jedem Centner Kaufmannsgut bis auf
 höchstens Bz. 2 zu beziehen hat. Für jeden Schaden, der
 durch seine Nachlässigkeit oder Verschulden entsteht, ist er
 verantwortlich.

7. Von den fallenden Bußen kommt die Hälfte dem
 Schulfond der Bäuert Kandersteg, und die andere Hälfte
 dem Verleider zu. Wenn der Verleider seinen Bußenan-
 theil nicht bezieht, so fällt seine Hälfte der Buße ebenfalls
 jenem Schulfond zu.

8. Die gegenwärtige Verordnung, wodurch diejenige
 vom 14. Juli 1819 aufgehoben wird, soll den betreffen-
 den Behörden und Beamten zur Vollziehung zugestellt

in den Wirthshäusern sowohl in deutscher als französischer Sprache angeschlagen, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 18. Juli 1838.

Der Schultheiß,
Escarner.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stämpfer.

T a r i f.

	Bf.
A. Die Träger für Reisende können fordern:	
Bis Baden	40
" Dauben	25
" Schwarenbach	20
" Winteregg	15

Findet die Abreise von Kandersteg später als 6 Uhr Morgens statt, so soll bis Baden 50 gefordert werden dürfen.

Für ein Kind von sechs Jahren wird ein Träger, für eine erwachsene Person vier Träger, und für eine schwere Person bis sechs Träger genommen.

B. Die Träger für Gepäck können fordern, für Gepäck bis Pfund 80 Gewicht:

Bis Baden	40
" Dauben	20
" Schwarenbach	15
" Winteregg	10

Bf.

18. Juli C. Für Pferde und Maulthiere darf gefordert werden, wenn die Abreise von Kandersteg spätestens um 6 Uhr stattfindet, für ein Pferd oder Maulthier sammt einem Mann:

Bis Baden	60
„ Dauben	40
„ Schwarenbach	25
„ Winteregg	15

Wenn aber die Abreise von Kandersteg nach 6 Uhr erfolgt, für ein Pferd oder Maulthier sammt einem Mann:

Bis Baden	80
„ Dauben	50

Träger und Thiere werden aus diesen Beträgen unterhalten.

B e s c h l u ß
über
die Modifikation der leberbergischen Zollordnung.

Der Regierungsrath der Republik Bern

In Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 19. 1. Februar
Heumonat 1838, betreffend die Modifikation des Tariffs: 1839.
der Zollordnung für den Leberberg vom 20. Sept. 1820,
auf den Vortrag des Finanzdepartements

verordnet:

1. Von nun an sollen auf den leberbergischen Zollstätten die bisher von Lebensmitteln und Landesprodukten, wie z. B. von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten, von Holz und Baumaterialien aller Art nach andern Kantonen erhobenen Durchgangs- und Ausfuhrzölle nicht mehr bezogen werden.

Diese Gegenstände sind, wenn sie nach den Kantonen Basel, Solothurn, Neuenburg oder nach andern Kantonen durch- oder ausgeführt werden, fortan von jeder Zollabgabe auf den leberbergischen Zollstätten befreit.

2. Die Führer vergleichenden Gegenstände bleiben fernherin verpflichtet, sich unter Abgabe ihrer Papiere über den Halt und die Bestimmung ihrer Ladungen auf den betreffenden Zollstätten gehörig auszuweisen, und sind nur denn von der Entrichtung bemeldter Zollgebühren befreit, wenn die Bescheinigung, daß ihre Ladung ausschließlich für die schweizerischen Kantone und nicht für andere Staaten bestimmt ist, vollständig und richtig erfüllt worden.

1. Februar
1839.

3. Die bisherigen Zollansätze für die Einfuhr, den Transit und die Ausfuhr nach andern Staaten, so wie die übrigen diesem Beschlusse nicht widersprechenden Vorschriften der Zollordnung für den Leberberg vom 20. September 1820 bleiben fortwährend in Kraft.

4. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, die gehörig bekannt gemacht, und der Gesetzesammlung einverlebt werden soll.

Gegeben in Bern, den 1. Februar 1839.

Namens des Regierungsrathes,

Der Schultheiß,

C. Neuhauß.

Der zweite Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum
Sachsen-Altenburg.

Eidgenössische Erklärung.

13. Februar
1839.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-sachsen-altenburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Altenburg oder umgekehrt aus dem

Herzogthum Sachsen-Altenburg in die schweizerische Eid- 13. Februar
genossenschaft gehenden Vermögens unter was immer für

1839.

einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein. Es soll dabei kein Unterschied gemacht werden, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. Nur im Falle die Auswanderung von Angehörigen des einen der beiden kontrahirenden Staaten auf das Gebiet des andern ohne die vorschriftsmäſige obrigkeitliche Erlaubniß und förmliche Auswanderungsbewilligung stattgefunden hätte, werden die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft weder auf das bei solcher unbefugten Auswanderung bereits vorhandene Vermögen noch auf später erfolgenden Erbläß ihre Anwendung finden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls

13. Februar oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-sachsen-altenburgischen Staatsregierung zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den dreizehnten August eintausend achthundert acht und dreißig (1838).

Schultheiß und Staatsrat des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,

Der Schultheiß,

(L. S.)

J. Kopp.

Der eidgenössische Kanzler,

Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,

der eidgenössische Kanzler,

Am Rhyn.

Herzoglich-sachsen-altenburgische
Erklärung.

Die herzoglich-sachsen-altenburgische Staatsregierung 13. Februar
ist durch das unterzeichnete, hiezu beauftragte geheime Ministerium mit dem kompetenten eidgenössischen Vorort,
als Organ der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hin-
sicht einer wechselseitigen, allgemeinen Freizügigkeit über
nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Altenburg gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein. Es soll dabei kein Unterschied gemacht werden, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. Nur im Falle die Auswanderung von Angehörigen des einen der beiden kontrahirenden Staaten auf das Gebiet des andern ohne die vorschriftsmässige obrigkeitliche Erlaubniß und förmliche Auswanderungsbewilligung stattgefunden hätte, werden die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft weder auf das bei solcher unbefugter Auswanderung bereits vorhandene Vermögen, noch auf später anfallende Erbschaften ihre Anwendung finden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unter-

13. Februar thanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet
1839. werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der herzoglich-sachsen-altenburgischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Altenburg, den 15. Dezember 1837.

Herzoglich-sächsisches geheimes Ministerium,
(L. S.) Edler von Braun.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Am Thyn.

B e s c h l u ß
des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Die vorstehenden, unter'm 14. Jenner 1839 zu Wien 13. Februar durch die gegenseitigen Bevollmächtigten ausgewechselten 1839. urkundlichen Erklärungen über die Einführung eines freien Vermögenszuges zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg zu denen der Große Rath unter'm 28. Februar 1838 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten, und zu Siedermanns Verhalt in die Gesetzesammlung eingrückt werden.

Bern, den 13. Februar 1839.

Namens des Regierungsrathes,

Der Schultheiß,

C. Neuhauß.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.



K r e i s s c h r e i b e n

a n

sämmtliche Kreiskommandanten und Regierungsstatthalter, betreffend die Erlaubnißscheine zum Reisen für Militärsflichtige.

Z i t.

21. Februar Durch den Artikel 73 der Militärverfassung vom 14.
1839. Christmonat 1835 ist vorgeschrieben, daß keinem Auszüger oder Landwehrmanne ein Paß oder andere zum Reisen erforderliche Schriften ertheilt werden sollen, es sei dann, derselbe könne durch einen Erlaubnißschein nachweisen, daß er die vorschriftmäßige Bewilligung vom Oberstmilizinspektor erhalten und Waffen und Montur entweder abgeliefert oder dafür Bürgschaft geleistet habe.

Diese Bedingung zu Erhaltung von Reiseschriften wurde durch den Artikel 6 der Paßverordnung vom 23. Merz 1838 auf sämmtliche im militärsflichtigen Alter stehende Individuen ohne Unterschied ausgedehnt.

Um nun die Erfüllung dieser Vorschrift für alle diejenigen zu erleichtern, welche noch keinem militärisch organisierten Korps einverlebt sind, haben wir beschlossen, die Instruktoren in den Stammquartieren zu ermächtigen, der bei keiner Waffengattung der Miliz eingetheilten Mannschaft, nämlich den Postläufern, Führern und Arbeitern und den noch nicht instruirten Rekruten, welche somit noch keinerlei Militärefekten vom Staate empfangen, von sich aus Zeugnisse zu Erhaltung von Schriften, um

sich außer dem Kanton zu begeben, ertheilen zu dürfen, 21. Februar
und zwar unentgeldlich.

1839.

Sie erhalten zu dem Ende beiliegend eine Anzahl gedruckter Formularzeugnisse für diese uneingetheilte und noch nicht ausgerüstete Mannschaft, mit der Weisung, sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten.

Zugleich wird ausdrücklich bemerkt, daß die Vorschriften über Urlaubsbewilligungen an Auszüger, Reservisten und Landwehrmänner andurch in keiner Beziehung irgend eine Veränderung erleiden.

Bern, den 21. Februar 1839.

Namens des Regierungsrathes,

Der Schultheiß,

C. Neuhans.

Der zweite Rathsschreiber,

Stürler.

Staats-Budget
der
Republik Bern für das Jahr 1839.

Einnehmen.

I. Aktivrestanz früherer Jahre.

Fr. Fr. Fr.

Als zur Verwendung disponible Summe wird hier angesetzt die als Ueberschuss des Einnehmens gegen die Ausgaben, infolge der abgeschlossenen Bücher und nach der dem Großen Rathe vorgelegten Standesrechnung pro 1837 sich erzeugende Vermehrung des Staatsvermögens von 92093

II. Eigenthümliche Einkünfte.

A. Von Staatsdomänen.

1. Von den Waldungen:

Erlös von zu verkaufendem Holz und Lohrinde, von Holzrechtabgaben, Lehenzinsen, Holzausfuhrgebühren u.f.w. 174398

Ueber diese Summe aus liefern noch die Staatswaldungen zum Dienst und Bedarf der Staatsverwaltung in natura nach mäßigem Preisanschlag:

a. Für Beheizung der oberamtlichen Auländenzlokalien Fr. 1360

b. Brenn- und Nutzholtz an Pächter von Staatsdomänen

" 4600

Uebertrag Fr. 5960 174398

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr.	5960	174398	
c. Brennholz zu Pfarrholz- pensionen "	8400		
d. Zu Bannwartenbesoldun- gen Fr. 1400			
e. In die obrigkeitlichen Pfründereien "	1600		
f. An Armenholz u. Steuern, bis auf eine Summe von	<u>" 33600</u>	<u>49560</u>	

Roh-Ertrag der Waldungen 223958

Abzug der Ausgaben:

Besoldungen: des Forstmeisters (fällt weg).

der sechs Oberförster . . Fr.	7800
des Forstsekretärs "	1200
sechs Unterförster, 9 Ge- meindesfürster, 1 In- spektor, 1 Adjunkt und 3 alte Unterförster im Jura "	10195
fünf Unterförster im alten Kanton "	2500
sämmtliche Bannwarte (nebst Fr. 1400 in natura)	<u>" 14500</u>
	<u>Fr. 36195</u>

Reisekosten der Forstbeamten
und Kommittirten . . "

5900

Forstschule Fr. 6000 wird
als noch nicht errichtet
nicht ausgesetzt.

Uebertrag Fr. 42095 223958

E i n n e h m e n.

	Uebertrag Fr.	223958	Fr.	Fr.	Fr.
Holzaufzistungskosten, Kul-					
turen, Marchungen,					
Kantonnements, Grund-					
steuer, Büreaukosten,					
Unvorhergesehenes	42707				
		84802			
			139156		

2. Von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Liegenschaften:

a. Von den Schloßgütern und übrigen obrigkeitslichen Liegenschaften und Gebäuden, nach den bestehenden Pachtverträgen und nach Durchschnitten	98030
b. Von den Pfarrgütern, nach den dagerigen Etats	37725
	135755

Abzug der Administrativkosten:

a. Bearbeitung der Domainen, Reben u. s. w., Verpachtungs- und Aufsichtskosten	Fr. 3000
b. Brenn- und Nutzholz für die Staatsdomainen und für Pächter derselben	4600
	7600
	128155
	267311

B. Von Lehengefällen und Zehnten.

1. Von Primizen und Gemeindsbeiträgen für die Geistlichkeit	7591
2. Von Bodenzinsen, nach Abzug der durch das Gesetz vom 22. Dez. 1832 bestimmten Prozente	100000
Uebertrag Fr.	107591 267311

E i n n e h m e n:	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	107591	267311	
3. Von Ehrschäßen	3000		
4. Von Zehnten: berechnet nach dem Durchschnittsertrag der letzten vier Jahre, und mit den durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 bewilligten Abzügen	178000	288591	
C. Grundsteuer im Leberberg: nach dem Dekret vom 29. Dezember 1819	160171		
Als Bezugs- und Verwaltungskosten werden hier abgezogen:			
a. Für Besoldung des Grundsteuerdirektors, nach dem Dekret vom 6. Mai 1835	1400		
Für dessen Büreaukosten und Gehülfen, Reisen, Druckkosten u. s. w.	1200		
b. Für Besoldung der sieben Grundsteueraufseher	2560		
c. Für Besoldung des Ingenieur-Verifikator des Kadastrs	400	5560	
Reiner Ertrag der Grundsteuer, mit Inbegriff desjenigen, was der Staat selbst von seinen Liegenschaften und Waldungen beträgt			154611
D. Fischereizinse: nach den bestehenden Pachtverträgen	2600		
E. Jagdpatente: nach dem Ertrag der letzten Jahre	11000		
Uebertrag Fr.		724113	

E i n n e h m e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .			724113

F. Kapitalzinsen:

1. Ausländischer Zinsrodel: von dem im Ausland angelegten Kapital wird der Zins ertrag, nach Abzug von Fr. 2200 für Bezugskosten, abwerfen circa	303040
2. Inländischer Zinsrodel: Von Fr. 498891 zu 4 Prozent, Fr. 2250 zu 3½ Prozent, Fr. 97764 zu 3 Prozent, Fr. 71250 zu 2 Prozent und Fr. 28226 ohne Zins angelegten Kapitalien, nach Abzug von Fr. 800 Verwaltungskosten . . .	23360
3. Von der Salzhandlung: Zins des darin liegenden fixen Kapitals von Fr. 600000 zu 4 Prozent . . .	24000
4. Von der Pulverhandlung: Zins des darin liegenden Kapitals von circa Fr. 103000 zu 4 Prozent . . .	4120
5. Von der Kantonalbank wird hier der Jahreszins zu 4 Prozent angesetzt, von einem gegenwärtig darin liegenden Kapital von Fr. 2300000 mit Zins auf Fr. 150000 in cirkulierenden Bankscheinen	92000
Gewinn auf circa Fr. 800000 Depositengeldern zu 1 Prozent . . .	6000
Muthmaßlicher Gewinn auf dem Wechselkonto	8000
	5000
Uebertrag Fr.	<u>111000</u>
	<u>354520</u>
	<u>724113</u>

E i n n e h m e n.

Fr. Fr. Fr.
Uebertrag 111000 354520 724113

Nach Abzug der Verwaltungskosten:

Besoldung des Direktors Fr. 3000,
des Kassiers Fr. 2000 Fr. 5000

Der Angestellten, Sekre- tär Commis Konisten

Abwart " 4500

Büreaukosten, Bücher,

Druckkosten u. s. w. „ 1500

— 11000

100000

6. Von der Staatsapotheke: Zins
zu 4 Prozent von dem darin lie-
genden Kapital von Fr. 14000 .

560

455080

NB. Der Zins für ihr Lokal ist mit Fr. 400 hievor unter den Pachtzinsen angesetzt.

G. Lösung von verkauften Effekten

1000

H. Umtsblatt: muthmaßlicher Ueberschuss der Einnahmen über die Kosten

1200

J. Erstattungen von Gefangenschafts- und Judizialkosten, Vorschüssen, u. s. w.

8000

Summe von eigenthümlichen Einkünften 1189393

III. Regalien.

A. Salzhandlung.

Von einem Verkauf von circa Cent- per 135000 Salz mit $7\frac{1}{2}$ Rappen.

1012500

Heberlein Fr.

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag .	1012500		
Abzüge :			
a. Zins zu 4 Prozent von dem in der Handlung liegenden Kapital von Fr. 600000, siehe hievor bei den Kapitalzinsen	24000		
b. Ankauf von circa Centnern 135000 Schweizer-, französisches und deutsches Salz	498715		
c. Sämmtliche Besoldungen, Provisionen und Kosten der Centralverwaltung	30760		
Darunter: Verwalter mit Fr. 2000; zwei Commis mit Fr. 1500 und 1000; die acht Faktoren mit Fr. 200 und Ein- und Ausgangsprovisionen; und als Entschädigung an die Stadt Biel für das dortige Salzregal Fr. 4000.			
d. Fuhrlohn in die Magazine und von da in's Innere und in die Bütten	80000		
e. Auswägerlohn zu 5 Prozent von der Verkauffsumme von Fr. 1012500	50625		
f. Vergütungen an die Auswäger für Baarzahlung	6400		
	<u>690500</u>	<u>322000</u>	
B. Pulverhandlung. Gewinn über den hievor angesezten Kapitalzins aus	7880		
C. Postverwaltung. Reiner Ertrag derselben, muthmaßlich	180000		
Uebertrag Fr.	509880		

E i n n e h m e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			509880
Unter den als Ausgaben in Abzug gebrachten Besoldungen befinden sich : der Postdirektor für Besoldung , nebst freier Wohnung , für Fr. 2400 ; der Sekretär mit Fr. 1200; ferner nebst Fr. 15000 für Materialanschaffungen und Fr. 25000 für Unterhalt , noch Fr. 8000 für die Fußbotendienste.			
D. Bergwerke.			
Einnehmen : von Bergzehnten , Gru- benlösung, Bergwerksabgaben, Torf- stecherei	3630		
vom Dachzieferverkauf	9220		12850
Ausgeben : Besoldung des Bergbau- Inspektors	1500		
Für Aufsichts-, Reise- und Ausbeu- tungskosten	2015		
Für die Dachzieferanstalt : Fuhr- und Schiffslöhne, Fabrikations- und Büreaufkosten	8321		11836
E. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzzelder, brutto			1014
Abzüge : Besoldung des Zollsekretärs Fr. 1200; und der übrigen Zoll- beamten	32700		
Kosten der Zollstätte , Kaufhäuser , Vergütungen, Büreaufkosten	7100		39800
Summe von Staatsregalien			160200
			671094

E i n n e h m e n.

IV. Staatsabgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
A. Kanzleiemolumente, nach dem Durchschnitt der letzten Jahre			15000
B. Stempeltaxe: Einnahme, brutto	74200		
Auslagen: Ankauf von Papier, Werkzeug, Löhnnung der Arbeiter	8200		
Besoldung des Direktors Fr. 1200, Provisionen der Unterverkäufer, Bü- reaukosten	4200		
	<hr/>	12400	<hr/>
			61800
C. Ohmgeld: brutto, ungefähr	333000		
Abzüge: Besoldung des Ohmgeld- und Zollverwalters	2000		
Besoldung des Ohmgeldsekretärs	1200		
„ der Ohmgeldinspektoren	7740		
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Drucksachen, Reisen	2060		
	<hr/>	13000	<hr/>
			320000
D. Wirtschaftsabgaben und Gewerbspatente: nach dem Ertrag im Jahre 1838 für Erstere, und nach Durchschnitten für Letztere			110000
E. Militärdispensationsgebühren: durchschnittlich ungefähr	7600		
F. Gerichtsgebühren	14500		
G. Handänderungsgebühren	63700		
H. Bußen und Konfiskationen	10000		
<hr/>			
Summe von Staatsabgaben		602600	
<hr/>			

Zusammenzug des Einnehmens.

	Fr.
I. Aktivrestanz früherer Jahre	92093
II. Eigenthümliche Einkünfte	1189393
III. Regalien	671094
IV. Staatsabgaben	602600
Summe muthmaßlichen Einnehmens	Fr. 2555180

Ausgaben.

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa.

	Fr.
Laut Besluß der hohen Tagsatzung vom 31. August 1838 sollen die eidgenössischen Stände für das Rechnungsjahr 1839 an die eidgenössische Centralkassa $\frac{1}{7}$ des Geldkontingents bezahlen; für den Stand Bern beträgt dieser $\frac{1}{7}$ nach der neuen Skala	21218
Ferner wird der Stand Bern zu bezahlen haben: seinen kontingentmäßigen Anteil zu den gewöhnlichen Central-militärausgaben von circa Fr. 20000 mit	4197
Summe für Beiträge zur eidg. Bundeskassa	25415

II. Der Große Rath.

A. Der Landammann: nach dem Besluß des Großen Rathes vom 29. März 1833	2000
B. Entschädigungen und Reisegelder: mit Inbegriff derjenigen für die Sechszeher und Departementalmitglieder, nach dem Voranschlag der Kommission	20000
Summe für den Großen Rath	22000

Ausgaben.

III. Verwaltungsbehörden.

A. Regierungsrath.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Gehalte: des HgHrn. Schultheißen	5000		
der 16 Regierungsräthe zu Fr. 3000	48000		
Zulagen, zu Fr. 200 an die Herren Präsidenten der Departemente, mit Ausnahme des diplomatischen Departements, und mit Inbegriff der zwei Zulagen im Justizdepartement, für die getrennten Sektionen des Justiz- und Polizeifaches, und mit derjenigen des als Centralpolizeidirektor funktionirenden Mitglieds des Regierungsrathes, 8 Zulagen	1600	54600	
2. Kredit des Regierungsrathes: zu außerordentlichen Unterstützungen und Steuern an Gemeinden und Partikularen, Aufmunterungen von gemeinnützigen Unternehmungen &c.	30000		
3. Sechszeherkollegium: für die an daselbe, dessen Kanzleibeamten und die Amtmänner auszutheilenden Sechszeherpfenninge, für 38 Stück zu Fr. 13	494		
4. Staatskanzlei:			
a. Besoldungen: Staatsschreiber mit freier Wohnung	2400		
zwei Rathsschreiber zu Fr. 2400 und Fr. 1600	4000		
zwei französische Sekretärs und Uebersetzer zu Fr. 2000 und Fr. 1500	3500		
Übertrag Fr. 9900		85094	

Ausgaben.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	9900		85094
zwei Substituten zu Fr. 1200 und Fr. 1000	2200		
Archivar und Registrator	1200		
Konzipient der Grossrathsverhandlungen	1600		
		14900	
b. Kopistenlöhne, Druckkosten, Einbände, Schreib- und Büreaumaterial		18700	
c. Uebersetzung der Gesetze und Dekrete und Druck derselben		2000	
			35600
5. Gesandtschafts-, Deputations- und Reisekosten			4000
6. Amtmänner, Standesweibel und Ab- wart: zwei Amtmänner zu Fr. 1000; vier Standesweibel und zwei Kanz- leiläufer zu Fr. 600		5600	
Amtskleidungsvergütung an die Stan- desweibel und Kanzleiläufer, laut Be- schluß des Regierungsrathes vom 18. Oktober 1832, zu Fr. 40		240	
			5840
7. Bedienung und Unterhalt des Rath- hauses			2500
Summe für den Regierungsrath			<u>133034</u>
B. Verwaltungskosten auf den Aemtern.			
1. Regierungsstatthalter und Amtsver- weser:			
a. Besoldungen:			
I. Klasse. 1 zu Fr. 3000	3000		
II. " 6 " 2400	<u>14400</u>		
Uebertrag Fr. 17400			

A u s g e b e n.

		Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	17400		
III. Klasse.	6 zu Fr. 2000 . . .	12000		
IV.	" 13 " 1600 . . .	20800		
V.	" 2 " 1200 . . .	2400		
			52600	
b.	Zulagen an Amtsverweser: an die Amtsverweser von Neuenstadt und Lauffen, infolg Dekrets vom 6. Mai 1833 zu Fr. 400	800		
c.	Kanzleikosten: mutmaßlich	4000		
d.	Beholzungskosten: Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungsstatthalter und Amtsgerichte für circa 325 Klafter Holz	1360		
	für Fuhr- und Aufrüstlohn circa . . .	1240		2600
e.	Miethzinse für Audienzlokalien: zu Oberhasle, Sanen und Biel	275		60275
2.	Amtsschreiber: Besoldung derselben nach dem Dekret vom 13. Dez. 1838.			
a.	An die Amtsschreiber des alten Kantons, mit Courtelary, Münster und Biel	12050		
b.	Besoldung des Sekretärs für das Polizeifach bei dem Regierungsstatthalter von Bern, laut Beschlus des Regierungsrath vom 1. Juni 1835	1000		
c.	An die Amts- und Amtsgerichtsschreiber von Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Lauffen	6940		
			19990	
	Uebertrag Fr. . . .		19990	60275

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		19990	60275
d. Miethzinse für Kanzleilokalien: an die Amtsschreiber von Oberhasle, Sanen und Biel		220	<u>20210</u>

3. Unterstatthalter:

Nach dem Dekret vom 12. Mai 1834 erhalten dieselben im ganzen Kanton eine Besoldung nach der Bevölkerung ihrer Bezirke, nach der Volkszählung von 1831, und zwar für die ersten 500 Seelen Fr. 50 als Minimum, und für jedes 100 Seelen mehr Fr. 5 bis aus ein Maximum von Fr. 600. Es erfordern demnach die 198 Unterstatthalter nach den §§. 3 und 6 des erwähnten Dekrets eine Besoldungssumme, laut Etat, von 23805

4. Amtsweibel. Besoldungen:

I. Klasse. 1 zu Fr. 160	160
II. " 6 " " 112	672
III. " 6 " " 96	576
IV. " 13 " " 80	1040
V. " 2 " " 64	128
VI. " 2 " " 50	<u>100</u>
		2676

Summe für Verwaltungskosten auf den Aemtern 106966

C. Diplomatisches Departement.

Für Kanzleikosten und Unvorhergese-
henes, wie letztes Jahr 1000

Summe für das diplomatische Departement 1000

U s s g e b e n.

Fr. Fr. Fr.

D. Département des Innern.

1. Anzuleikosten:

a. Besoldungen: des ersten Sekretärs .	1600
" zweiten "	1200
" dritten "	1000
	3800
b. Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druck- kosten, Schreib- und Büreaumaterial .	6000
	9800

2. Armenwesen:

a. Direkte Armenunterstützungen: eigentliche Verpflegungen, Kostgelder, Pensionen, Steuern, poliklinische Anstalt Steuern und Bewilligungen in Holz aus den Staatswaldungen . . .	13650
Zuschuß für Einrichtung einer Armenanstalt zu Pruntrut: zufolg Dekrets des Großen Rathes vom 26. Hornung 1838 die bewilligten . . .	33600
	<u>10000</u>
	57250

b. Landsäßen:

Besoldung des Almosners . . .	1200
Büreaukosten	1100
Unterstützungen, Verpflegungen, Kost- gelder u. s. w. . . , .	15000
Einbürgerung von Landsäßen . . .	2000
Für die Landsässenerziehungsanstalten: zu Rüeggisberg für Mädchen . . .	6000
zu Köniz für Knaben . . .	7000
	—
	32300

c. Für Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien Fr. 31400 und in Holz Fr. 1600

Uebertrag Fr. . 122550 9800

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	. 122550	9800	
d. Fixe Steuern an Gemeinden und Ar- mengüter:			
1) Im Kanton: an verschiedene Ge- meinden und Korporationen	6000		
2) Außer dem Kanton: Unterstüzung der Waldenser	300		
	6300		
		128850	
3. Pensionen:			
a. Civilleibgedinge: im alten Kanton an			
6 Pensionirte	2340		
im Leberberg an 4 Pensionirte	1169		
	3509		
b. Militärpensionen: im alten Kanton, an Nachgelassene von Umgekommenen und an Verwundete aus den Feldzü- gen von 1798 bis 1815; an verschie- dene ausgediente Militärs und ehe- malige Schweizergarde-Soldaten	6232		
Im Leberberg: an 75 Pensionirte	9676		
	15908		
		19417	
4. Sanitätsanstalten:			
a. Ordentlicher Kredit: für die Impf- anstalten	2500		
Für wissenschaftliche Arbeiten, Medi- zinalordnung und Pharmacopoe	2100		
Für Vorkehrten gegen ansteckende Krank- heiten, Unterstüzungcn &c.	1700		
Besoldung des Sekretärs des Sanitäts- kollegii	100		
	6400		
Uebertrag Fr.	6400	158067	

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag .	6400	158067	
b. Entbindungsanstalten, Hebammen = schule	7400		
c. Nothfallstuben auf dem Lande; nach dem Beschlusß des Großen Rathes vom 3. Juli 1835	10000		
d. Spital zu Pruntrut: durchschnittlich	4000	<u>27800</u>	
5. Handel und Industrie: für Hebung verschiedener Zweige der Landesindustrie	5500		
6. Viehzucht:			
a. Pferdezucht: Prämien auf 10 Pferdezeichnungen	4600		
Reisekosten und übrige Kosten der Pferdezeichnungen	1000		
Prämien an junge Hufschmiede	150	<u>5750</u>	
b. Hornviehzucht: Prämien an den 6 ordentlichen Viehschauen	4900		
Reise- und übrige Kosten	850	<u>5750</u>	11500
7. Unvorhergesehenes	3000		
Summe für das Departement des Innern	<u>205867</u>		

E. Justizdepartement.

1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:

a. Besoldungen: des ersten Sekretärs	1800
des Sekretärs der Justizsektion	1200
" " " Polizeisektion	1500

4500

Uebertrag Fr. 4500

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		4500	
b. Kredit der Justizsektion für Rechtsgutachten und Rappörte von Rechtsgelehrten	1500		
c. Materiale : Kopistenlöhne, Druckosten, Schreib- und Büreaumaterial: Für das Departement im Allgemeinen und die Justizsektion, mit Inbegriff der Büreaukosten des Staatsanwalts	4200		
Für die Polizeisektion, wie im letzten Jahr	2000	6200	12200
2. Für Arbeiten im Fach der Gesetzgebung: Sitzungsgelder und Reisekosten der Mitglieder der Gesetzgebungscommission, Redaktionen, Büreaukosten	6000		
3. Departementalkassa: für die Ausgaben des Justiz- und Polizeidepartements in den Umtsbezirken: Für Brandanstalten, Schußgelder und Jagdpolizei, vermischt Polizeisachen, Kriminal- und Judizialkosten, Gefangenschaftskosten	33900		
4. Polizeisektion:			
a. Centralpolizeidirektion: Besoldungen : Centralpolizeidirektor, Zulage an das dieser Stelle vorstehende Mitglied des Regierungsraths, siehe bei den übrigen Zulagen der Departementspräsidenten.		52100	
Uebertrag Fr.			

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	52100
Adjunkt des Centralpolizeide- rektors, mit Fr. 400 Woh- nungentschädniß . . . Fr. 2000			
Sekretär Fr. 1200; Substi- tut Fr. 1000 . . . „ 2200			
		4200	
Centralpolizeikassa : Gefan- genschaftskosten, Entdeckung und Einbringung von Ver- brechern, allgemeine Sicher- heits-, Personal- und Frem- denpolizei . . . Fr. 16000			
Kanzleikosten, Unvorhergese- henes &c. . . „ 3950			
	19950		24150

Nota. Hieran wird sie zu beziehen haben
an Einnahmen ungefähr Fr. 7000,
welche hievor im Einnehmen angesehen
sind, so daß der Zuschuß aus der
Standeskassa sich auf Fr. 17150,
mit Inbegriff der Besoldungen, be-
schränkt.

b. Landjägerkorps:

Besoldung des Kommandanten Fr. 1600,						
und Sold für 1 Offizier und 234 Mann,						
nebst Invalidengehalten, Handgeldern,						
Prämien	77795					
Einquartirung	14000					
Montirung	4867					
Gewaffnung, ärztliche Besorgung, In- spektionen, Büreaukosten &c. . .	3338					
		100000				
Uebertrag Fr.		124150				52100

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag .	124150	52100	
c. Stadtpolizeidirektion. Besoldung:			
des Direktors Fr. 1600, Haus- zins Fr. 250 Fr. 1850			
des Sekretärs Fr. 1000; Sub- stitut Fr. 600 „ 1600	3450		
Sold, Kleidung und Bewaffnung der 15 Stadtgendarmen	7855		
Kanzleikosten, Befeu rung und Beleuch- tung der Wacht- und Arrestzimmer	2050		
	<u>13355</u>		
Nota. Hieran wird sie an mutmaßlichen Einnahmen circa Fr. 3600 zu bezie- hen haben, welche hievor im Ein- nehmen angesetzt und von der obigen Summe bei den Zuschüssen der Stan- deskassa abzurechnen sind.			
d. Einbürgerung der Heimathlosen	2000		
e. Zuchtanstalten:			
Zu Bern: Kosten im Ganzen mit Inbe- griff der Besoldungen: des Direktors Fr. 2000; des Buchhalters Fr. 1600; des Substituten Fr. 600; des Arzts und Wundarzts Fr. 800 u. s. w. . . . 66000			
Abzug: mutmaßlicher Verdienst, Kost- gelder u. s. w.	<u>21000</u>		
	<u>45000</u>		
Zu Pruntrut: Kosten mit In- begriff der Besoldungen: des Direktors Fr. 700; der			
Uebertrag Fr. 45000	139505	52100	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	45000	139505	52100
Geistlichen Fr. 150 ; des			
Schullehrers Fr. 500 . Fr. 11360			
Abzug muthmaßlichen Ein-			
nehmens an Verdienst ic. „ 5100			
	6260		
		51260	

f. Einführung der neuen Maße und Gewichte.

Wirkliche Ausgaben:

Besoldung des Inspektors für Maß und Gewicht	1000
Kosten für Anschaffung von Probemaßen und Gewichten, der Eichungsgeräthschaften, Maß- und Gewichtseckungen, Aufbewahrung und Besorgung des Verkaufs der Verkehrsmasse und Gewichte	3000
	4000

5. Unvorhergesehenes: nach den Spezial-eingaben für beide Sektionen

194765
3500
250365

Summe für das Justizdepartement

F. Finanzdepartement.

1. Kanzleikosten:

a. Sekretariat des Departements:

Besoldungen:

des ersten Sekretärs	Fr. 1600
„ zweiten „	“ 1000
	2600

Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druck-kosten, Schreibmaterial, Abwart

4000
6600
6600

Uebertrag Fr.

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Nebentrag		6600	
b. Buchhalterei und Hauptkassa:			
Besoldungen:			
Standesbuchhalter	Fr. 2000		
Buchhaltereisubstitut	„ 1200		
Standeskassier	„ 1800		
	<u>5000</u>		
Büreaukosten: Revisoren,			
Controleurs, Zahlmeister,			
Kopisten	Fr. 10000		
Büreaumaterial, Drucksachen, Bücher . . . „ 2250			
Befeuerung, Beleuchtung „ 300			
Abwart und Unterhalt des Gebäudes . . „ 450			
	<u>13000</u>	18000	
c. Lehenskommissariat:			
Besoldungen:			
Oberlehenskommissär	Fr. 1600		
Unterlehenskommissär	„ 800		
	<u>2400</u>		
Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial	3000		
	<u>5400</u>	30000	
2. Gehalte der Amtsschaffner		21300	
3. Abgang und Besorgung der Getreide- und Weinvorräthe		2000	
4. Vermessungen, Vereinigungen, Marchungen		3000	
5. Prozeß- und Betreibungskosten: durchschnittlich		1000	
6. Dominiallasten und Abgaben		2500	
Summe für das Finanzdepartement		<u>59800</u>	

Ausgaben.

Fr. Fr. Fr.

G. Erziehungsdepartement.

1. Kanzleikosten:

a. Besoldungen: des ersten Sekretärs .	1600
" zweiten " .	1200
" Offizials .	300
	<u>3100</u>

b. Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial, Reisekosten und Kosten der Prüfungskommission für die Kandidaten zum heiligen Predigtamte	7000
	<u>10100</u>

2. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit:

a. Dotationssumme zu Besoldung der protestantischen Geistlichkeit, nach dem Dekret vom 18. Dezember 1824 .	303000
--	--------

b. Seither dazu gekommene Vermehrungen, nach Abzug der durch Aufhebung geistlicher Stellen eingetretenen Vermindernungen	7600
--	------

Betrag der Dotationssumme auf 1. Jenner 1839	310600
--	--------

c. Zahlungen neben der Dotation: Holz- und Hauszinsvergütungen in Geld .	2693
	<u>313293</u>

Abzug für muthmaßliche Ersparnisse durch Vaccanzen und auf dem Besoldungsüberschüßfond	1693
	<u>311600</u>

d. Holzpensionen in Natur an Pfarrer und Helfer	8400
	<u>320000</u>
Uebertrag Fr. . . .	<u>330100</u>

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	330100
3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit:			
a. Beiträge zur Besoldung des Hochw. Herrn Bischoffs von Basel, und Ge- halte der bernischen Domherren	4664	
b. Katholischer Gottesdienst in der Haupt- stadt	2400	
c. Besoldung der katholischen Geistlich- keit im Leberberg	50870	
d. Pensionen an die fürstbischöflichen Ka- pitularen und Beamten	8351	
e. Geistlichkeitspensionen im Leberberg .	.	3294	69579
4. Verschiedene Lieferungen zum Dienste der Kirche, theils urbarisiert, theils auf alter Uebung beruhend:			
a. Lieferungen an Kommunionbrod und Wein	900	
b. Beischüsse an Küsterbesoldungen . .	.	200	
c. Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche, mit Inbegriff der Beiträge an die reformirten Gemeinden in Luzern, Solothurn und Freiburg .	.	4050	
d. Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	150	5300
5. Lehranstalten:			
a. Hochschule:			
Besoldungen	68100		
als: Theologische Fakultät:			
3 ordentliche, 4 außerordent- liche Professoren	Fr. 10900		
Uebertrag	Fr. 10900	68100	404979

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr. 10900	68100		404979

Juristische Fakultät:

3 ordentliche, 4 außerordentliche Professoren	13400
---	-------

Medizinische Fakultät:

3 ordentliche, 10 außerordentliche Professoren	18500
--	-------

Philosophische Fakultät:

5 ordentliche, 11 außerordentliche Professoren	23100
--	-------

Besoldung des Rektors	200
-------------------------------	-----

Für Honorirung von Dozenten	1800
-------------------------------------	------

Besoldung des Pedells	200
-------------------------------	-----

Fr. 68100.	
------------	--

Subsidiaranstalten	14822
------------------------------	-------

als: Bibliotheken	Fr. 2500
-----------------------------	----------

Physikalisches Kabinet und chemisches Laboratorium	1200
--	------

Poliklinische Anstalt	600
-------------------------------	-----

Zoologische, mineralogische und botanische Sammlung, botanischer Garten	1200
---	------

Sammlung chirurgischer Instrumente	250
--	-----

Anatomie und Thierarzneischule	2712
--	------

Kunstanstalten	500
------------------------	-----

Stipendia, Wohnungsentschädigungen an Pädagogianer, Reisegelder, Prämien, Un-	
---	--

Uebertrag Fr. 8962	82922	404979
--------------------	-------	--------

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr.	8962	82922	404979
terhalt und Verwaltungskosten	" 5860		
	<u>Fr. 14822</u>		
		82922	
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	2820		
Summe für die Hochschule —————		80102	
b. Höheres Gymnasium:			
Besoldungen: an 12 Lehrer von Fr. 200			
bis Fr. 1800	9980		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	1300		
	<u>8680</u>		
c. Progymnasium:			
Besoldungen: an 10 Lehrer, den Direktor und den Konrektor	13950		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	3200		
	<u>10750</u>		
d. Industrieschule:			
Besoldungen an 9 Lehrer	8670		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	1400		
	<u>7270</u>		
e. Elementarschule:			
Besoldungen der 5 Lehrer	4700		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	3000		
	<u>1700</u>		
f. Subsidiaranstalten für die Gymnasien und Schulen		5800	
g. Progymnasien, Sekundarschulen und Armen erziehungsanstalten:			
Gewohnte Beischüsse: Gymnasium zu			
Biel	5025		
Kollegium zu Pruntrut	4725		
	<u>9750</u>	114302	404979

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	9750	114302	404979
Kollegium zu Delsberg	1350		
Sekundarschule in Thun	2850		
	13950		
Beiträge an 16 bestehende Sekundarschulen	17000		
Für Beiträge an noch zu errichtende Sekundarschulen	10000		
Beitrag an die Arbeitererziehungsanstalt des Amtes Trachselwald	1000		
	41950		
h. Beischüsse an Schulmeisterbesoldungen: theils urbanisiert, theils nach alter Uebung	1300		
i. Primarschulen:			
Verbesserung und Unterstützung der selben	192300		
als: Leibgedinge und außerordentliche Unterstützungen an Schullehrer	6000		
Unterstützungen an Schulen, Schullehrer- und Volksbibliotheken, Sängervereine &c.	8000		
Mädchen-, Primar- und Arbeitsschulen, Kleinkinderschulen	12000		
Zuschüsse an Lehrerbesoldungen	150000		
Schulhausbausteuern	10000		
Schulkommissariate	5300		
Belohnungen für besondere Schuldienstleistungen, Lehrmittel u. s. w.	1000		
	192300		
Uebertrag Fr.	349852	404979	

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	349852	404979	
k. Schullehrerbildung:			
Normalanstalt zu Münchenbuchsee	30000		
" im Jura	18000		
Für Fortbildungs- und Wiederholungs- kurse	4000		
Bildung von Primarlehrerinnen: für die Anstalt zu Niederbipp	3200		
I. Taubstummenanstalten:		55200	
Taubstummenanstalt für Knaben zu Frienisberg	9322		
Nota. Die Zinse von dem durch die Direktion der früher bestandenen Taubstummenprivatanstalt an die Regierung übergebenen und dem Staatszinsrodel beigelegten Vermö- gen derselben von Fr. 3582. 61, her- rührend von Vergabungen und Dona- tionen, sind hievor bei den übrigen Staatskapitalzinsen angesezt.			
Anstalt für Bildung taubstummer Mädchen	1500	10822	415874
Summe für das Erziehungsdepartement		820853	
H. Militärdepartement.			
1. Kanzlei und Verwaltungsbehörden:			
a. Militärkanzlei:			
Besoldungen: des Sekretärs	1600		
des Abwärters, mit Wohnungsent- schädniß	480		
Uebertrag Fr.	2080		

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2080		
Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druck- kosten, Büraumaterial &c. . .	1600		
		3680	
b. Oberstmilizinspektor:			
Besoldungen: des Oberstmilizinspek- tors, mit Fouragerationen . . .	4657		
des ersten Sekretärs . . .	1600		
„ zweiten „ . . .	1000		
„ Bureauabwärts . . .	365		
	<hr/> 7622		
Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten, Büraumaterial &c. . .	4000		
	<hr/> 11622		
c. Kriegskommissariat:			
Besoldungen: des Kriegskommissärs	1600		
des Adjunkten	1200		
„ Fourage- und des Holzmagazin- aufsehers und Abwärters zu Bz. 10 täglich	1095		
	<hr/> 3895		
Büreaukosten	800		
Besorgung des Kleidungsmagazins: Aufsicht, Taglöhne, Effekten . .	550		
	<hr/> 5245		
d. Zeughausverwaltung:			
Besoldungen: des Zeughausaufsehers, nebst freier Wohnung	1200		
des Adjunkten	800		
Uebertrag Fr.	2000	20547	

A u s g e b e n .	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2000	20547	
des Buchhalters Fr. 200, nebst Fr. 250			
Wohnungsentschädigung . . .	450		
	<u>2450</u>		
Büreaufosten	200		
	<u>2650</u>		
e. Oberfeldarzt: Besoldung desselben . . .	400		
f. Kreisbehörden: den 8 Kreiskomman-			
danten	3500		
den 22 Kreisadjutanten	2875		
„ 153 Instruktoren in den Stamm-			
quartieren	4540		
	<u>10915</u>		
g. Kriegsgerichte: Kosten für dieselben . . .	400		
	<u>34912</u>		
2. Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen:			
a. Organisations- und Ergänzungsmus- tungen	1200		
b. Kleidung: für 51 Artillerie-, 68 Train-, 28 reitende Jäger-, 170 Scharfschützen- und 1500 Infanterierekruten . . .	51669		
Zwilchittel, Reparaturen . . .	2370		
Equipementsentschädigungen an zu Of- fiziers beförderte Unteroffiziers . .	560		
	<u>54599</u>		
c. Bewaffnung: Scharfschützenarmatur- vergütungen:			
180 Vergütungen zu Fr. 60 nach neuem Reglement, und 100 zu Fr. 10 .	11800		
Kosten der Stutzerprüfungskommission: Taggelder, Munition &c. . . .	200		
	<u>12000</u>		
Uebertrag Fr.	67799	34912	

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	67799	34912	
d. Rüstung: für 28 Reiter-Pferdeequi- pements	2520		
e. Prämien für Kavalleriepferde :	200		
	<hr/>	70519	
3. Unterricht der Truppen:			
a. Eidgenössische Militärschule	3500		
b. Theoretische Militärschule: Anschaffung von Werken in die Militärbibliothek	300		
c. Reitschule: Besoldung des Stallmei- sters Fr. 2500, Unterhalt der Reit- schule Fr. 200	2700		
d. Praktische Militärschule:			
1) Besoldung des Instruktionsadjutanten zu Fr. 4 per Tag	1460		
2) Besoldung außerordentlicher Instruk- toren; mit Fechtunterricht	900		
3) Instruktionskorps:			
Sold und Verpflegung nebst Fourage für 10 Pferde Fr. 18000			
Kleidung und Rüstung , , 1690			
Pferdeankauf, Beschläg und medizinische Besorgung &c. , , 875	<hr/>	20565	
4) Zur Instruktion einzuberu- fende Truppen:			
Cadetten und Offiziers für die neu zu bildenden Bataillons, 40 Mann Fr. 2628			
Depot: 32 Mann Instruk- toren und Frater, 30 Tam- buren und Trompeter . , , 2811	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Uebertrag Fr. 5439 22925 6500 105431			

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr. 5439	22925	6500	105431
Rekruten: 2153 Mann aller Waffen und Remonte reiten. der Jäger . . . „ 68986	74425		
5) Wiederholungskurse:			
Artillerie: 4 Kompagnien, mit Train, 2 zu 1 Monat und 2 zu 11 Tagen, die Marschtagen inbegriffen . Fr. 9292			
1 Parkkompanie: für 17 Tage „ 1364			
Reitende Jäger: 1 Kompagnie, 16 Tage . . . „ 2106			
Scharfschützen: 2 Kompagnien, 17 Tage . . . „ 2550			
Infanterie: 1 Bataillon, 15 Tage „ 8445	23757		
6) Uebungslager, nach §. 131 der Mili- tärverfassung	30900		
7) Munitionsverbrauch und Pferdemie- then zum Exerzieren	14700		
8) Ausbesserung an Waffen, Rüstung, Pferdebeschläg, Pachtzinse u. s. w.	5000	171707	
e. Uebungsmusterungen: Scharfschützen- munitionsvergütungen	2800		
f. Schießprämien, Steuern und Ehren- gaben an Amtsschützengesellschaften	8000	189007	
4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt:			
a. Garnisonsmusik: Besoldungen und übrige Kosten	1040		
Uebertrag Fr.	1040	294438	

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag .	.	1040	294438
b. Kasernenamt: Besoldungen, Materialies, Feurung, Licht, Effekten .	.	9733	
Als Vermehrung der Kosten ist in dieser Summe begriffen die Anschaffung von 200 Leintüchern und 200 Bettdecken und 50 Matratzen für Fr. 4600.			
c. Wachtposten, Militärgebäude .	.	1000	
d. Gesundheitspflege: Garnisonsspital und Besorgung franker Pferde .	.	5200	
5. Verschiedenartige Militärausgaben, Unvorhergesehenes .	.	—	16973
6. Zeughaus:			
a. Ordentlicher Unterhalt der Anstalt und Vorräthe .	.	10370	
b. Vermehrung der Vorräthe, neue Anschaffungen:			
Munition .	560		
Grobes Geschütz: für das Umgießen von 4 Vierundzwanzigpfunderhaubitze geschütröhren .	1600		
Führwesen: für 4 Vierundzwanzigpfunderhaubitzlaffeten .	2800		
Waffen: für Säbel für Kavallerie, Artillerie, Infanterie und kleinen Stab für 50 Stutzer und 200 Weidmesser für Scharfschützen .	4630		
Lederzeug: Baudriers, Rüppel, Bajonetscheiden u. s. w. .	5240		
Verschiedene Ausstattungsgegenstände .	3959		
	2033	—	20822
		—	31192
Uebertrag Fr. .	.	.	346603

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	346603

- c. Von dem vom Großen Rath am 25. September 1838 ertheilten Kredit für Anschaffung von 2000 Infanterieperkussionsgewehren und anderer Gegenstände, wird der Saldo von Fr. 49000 hienach bei den außerordentlichen Ausgaben angesetzt.

Summe für das Militärdepartement	. . .
----------------------------------	-------

. . .	346603
-------	--------

J. Baudepartement.

1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:

- | | |
|---|-------|
| a. Besoldungen: des ersten Sekretärs . | 1800 |
| des zweiten Sekretärs | 1000 |
| „ Rechnungsführers | 1800 |
| „ Ingenieurs für den Hochbau . | 2000 |
| der zwei Oberingenieurs für Straßen- und Wasserbau: vacant. | |
| der vier Bezirksingenieurs zu Fr. 2400 und acht Inspektoren zu Fr. 800 . | 16000 |
| Besoldung außerordentlicher Ingenieurs, mit Inbegriff des provisorischen Hochbauadjunkten | 4800 |
| | 27400 |

b. Materiale: Kopistenlöhne, Bureau-	
materiale, Druckkosten, Abwart . . .	10500

c. Technisches Bureau: Instrumente, Modelle, Bücher	2000
---	------

d. Inspektionsreisen, Marchungen, Pläne, Devise, Reisekosten, und Taggelder der Departementsmitglieder	2500
--	------

Uebertrag Fr.	2500	39900
---------------	------	-------

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2500	39900	
Reisekosten der ordentlichen Beamten .	3000		
Zeichnungen und Pläne	8000		
		13500	
			<u>53400</u>

Statt dieser von dem Baudepartement verlangten Ansätze hat der Große Rath für die Rubrik 1 eine Totalsumme angewiesen von 45000

2. Hochbau und Schanzabtragung:

a. Gewöhnlicher Unterhalt der Civil-, Pfund- und Kirchengebäude, Gesangsgesellschaften und Dominialgegenstände	85000
Reparation der Kasernen Nr. 1 und 2, von den bewilligten Fr. 45000 pro 1839	30000
	<u>115000</u>

b. Neubauten, bereits bewilligte:

Pfarrhaus zu Oberbalm, von den am 29. Nov. 1838 bewilligten Fr. 18500	10000
Zollhaus zu Roggwyl	3000
Landjägerwohnungen: zu Huttwyl und Boncourt	4000
Nebengebäude am Pfarrhause zu G'steig bei Saanen	1650
Heimischwand, Pfundofenhaus	1000
	<u>19650</u>

Nota. Mit der Beendigung des Pfarrhausbaues zu G'steig ist der Fall eingetreten, von der Landschaft Saanen die ihr zu bezahlen auffallende Hälfte der zu diesem Baue angewiesenen Summe von Fr. 14000 zu beziehen;

Uebertrag Fr. 19650 115000 45000

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	19650	115000	45000
das Finanzdepartement hat demnach den Auftrag erhalten, den Bezug dieser Summe anzuordnen, und solche wird nun hier auf Rechnung des für Neubauten angesezten Betrags abge- zogen mit	7000		12650
Die Kredite für den Kirchenbau zu Hasle und den Pfarrhausbau zu Sonvillers, siehe hienach bei den außerordentlichen Ausgaben.			
c. Brandassekranzbeiträge für die Staats- gebäude		4000	
d. Abtragung der Schanzen in Bern pro 1839, statt der geforderten Fr. 20000 .		10000	
3. Straßenbau :			141650
a. Gewöhnlicher Dienst: Besoldung der Wegmeister, Materialsuhren, Kunst- arbeiten	160000		
b. Für Ankauf von Griengruben . . .	2500		
c. Für Unterhalt der Brücken . . .	9000		
		171500	
d. Neue Straßenanlagen und Verbesserungen: bereits bewilligte. Verbesserung der Grimsel- und Susten- pässe	1000		1000
Nota. Die übrigen Straßenneubauten erscheinen hienach unter den außerordentlichen Ausgaben.			
e. Brückenbauten : für folgende neue Brücken: Rothachenbrücke bei Riesen Fr. 16000			
Uebertrag Fr. 16000		172500	186650

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr.	16000		
Zollbrücke bei Lauperswyl	"	50000	
Sinnebrücke zu Thun	"	15000	
Haslebrücke . . .	"	50000	
Schüpbachbrücke . . .	"	25000	
Zusammen	Fr. 156000		

wird pro 1839 eine Enbloc-
summe angewiesen von Fr. 88000
welche hienach bei den außer-
ordentlichen Ausgaben ver-
zeigt wird.

— 172500

4. Wasserbau:

a. Gewöhnlicher Schwellenbau:

Unterhalt der obrigkeitsl. Schwellen, Steuern, Besoldung der Schwellen- meister &c.	10000
---	-------

b. Neue Wasserbauten:

Steuern zu den Wasserbauten an der Aare zwischen Thun und Bern . . .	10000
Steuern zu den Wasserbauten an der Sulz bei Mühlenen	2000
Steuern zu den Wasserbauten an der Lütschinne	1000
Steuern zu den Wasserbauten an der Aare im Oberhasle	3000
Steuern zu den Wasserbauten am Alp- bach daselbst	1000
Steuern zu den Wasserbauten im Lenk- thale und bei Grubenwald . . .	5000

Uebertrag Fr. 22000 10000 359150

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	22000	10000	359150
Steuern zu den Wasserbauten an der Sense zwischen Neueneck und Dörishaus	5000		
Steuern zu den Wasserbauten an der Sane zwischen Laupen und Gümmenen	6000		
Steuern zu den Wasserbauten an der Aare zwischen Aarberg und Bürren	3000		
Wasserbauten bei den obigen neu zu erbauenden Brücken	4000		
Reparationen an der Zihl	1000		
Reparationen am Scheufkanal	4000		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	45000		

Da einige dieser Ansätze höher steigen als die früheren Bewilligungen, und wie früher so auch in diesem Jahr, nicht alle Arbeiten werden zur Ausführung gelangen können, so wird dafür eine Enblocsumme hier ausgezetzt von 30000

Dazu kommen dann ferner:
Für die Wasserbauten an der Mühlau bei Aarberg und für die Aarkorrektionsarbeiten zwischen dem Schüzenfahr und Elfenau, zusammen Fr. 22371, welche hienach bei den außerordentlichen Ausgaben verzeigt werden.

Summe für das Baudepartement

 40000

 399150

Ausgaben.

IV. Gerichtsbehörden.

	Fr.	Fr.	Fr.
A. Obergericht.			
1. Gehalte: des Hghrn. Präsidenten des Obergerichts	3000		
der 10 Oberrichter zu Fr. 2800 : 28000			
für die 4 Suppleanten, Sitzungsgelder	2000		
	<hr/>	33000	
2. Kanzleikosten:			
a. Besoldungen: des Oberge- richtsschreibers, nach dem Dekret vom 8. Mai 1838 Fr. 2000			
der 2 Kommissionsschreiber zu			
Fr. 1400 und Fr. 1000 „ 2400			
des Staatsanwalts . . „ 2500			
dessen Substitut . . „ 1600			
des Offizials, mit Fr. 40 Amts- kleidungsvergütung . „ 640			
	<hr/>	9140	
b. Materiale: Kopistenlöhne, Druckko- sten, Schreib- und Büreaumaterial, inbegriffen Fr. 100 für die juridische Bibliothek	7300	<hr/>	16440
B. Gerichtsbehörden in den Amts- bezirken.		<hr/>	49440
1. Amtsgerichtspräsidente:			
I. Klasse. 1 zu Bern zu Fr. 2400 . 2400			
Dessen Adjunkt, laut Beschlüsse des Regierungsraths vom 7. März 1835 1400			
Für den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern 1600			
Für dessen Sekretär 1000			
	<hr/>	6400	<hr/>
Uebertrag Fr.	49440		

A u s g e b e n.

		Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	6400		49440
II.	Klasse. 6 zu Fr. 2000	12000		
III.	" 5 zu " 1800	9000		
IV.	" 14 zu " 1400	19600		
V.	" 4 zu " 1000	4000		
		51000		

Miethzinse für die Gerichtslokalien zu Biel, Sanen und Oberhasle . . .	290
Kanzleikosten: muthmaßlich . . .	2000
	53290

2. Amtsgerichte:

I.	Klasse. 1 Amtsgericht, zu Bern, zu Fr. 800 per Richter . . .	3200
	Dem als Friedensrichter funktio- nirenden Amtsrichter . . .	300
II.	Klasse. 1 Amtsgericht, zu Prun- trut, zu Fr. 400 per Richter . . .	1600
III.	Klasse. 10 Amtsgerichte zu Fr. 300 per Richter	12000
IV.	Klasse. 14 Amtsgerichte zu Fr. 250 per Richter	14000
V.	Klasse. 4 Amtsgerichte zu Fr. 150 per Richter	2400
	Taggelder zu Fr. 4 an die Amtsge- richtssuppleanten	1600
		35100

3. Amtsgerichtsschreiber:

Miethzinse für die Büreaulokalien zu Wangen, Konolfingen, Sanen, Ober- hasle, Biel, Erlach, Neuenstadt, Thun und Laupen	535
Uebertrag Fr.	88925 49440

Ausgaben.

		Uebertrag	Fr.	Fr.	Fr.
4. Amtsgerichtsweibel:			88925	49440	
I. Klasse.	1 zu Fr. 150	.	.	150	
II. "	6 zu "	80	.	480	
III. "	5 zu "	70	.	350	
IV. "	14 zu "	60	.	840	
V. "	4 zu "	50	.	200	
			2020		
				90945	
	Summe für Gerichtsbehörden	Fr. 140385			

Zusammenzug des Ausgebens.

		Fr.	Fr.
I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa	.	.	25415
II. Für den Grossen Rath	.	.	22000
III. Für die Verwaltungsbehörden:			
A. Für den Regierungsrath	.	133034	
B. " Verwaltungskosten auf den Aemtern	106966		
C. " das diplomatische Departement	1000		
D. " " Departement des Innern	205867		
E. " " Justizdepartement	250365		
F. " " Finanzdepartement	59800		
G. " " Erziehungsdepartement	820853		
H. " " Militärdepartement	346603		
J. " " Baudepartement	399150		
		2323638	
IV. Für Gerichtsbehörden	.	140385	
Summe des mutmaßlichen ordentlichen Ausgebens	Fr. 2511438		

Außerordentliche Ausgaben.

Militärdepartement.	Fr.	Fr.	Fr.
Saldo des Kredits vom 25. September 1838 zu Anschaffung von 2000 Perkus- sions-Infanteriegewehren und anderer Gegenstände			49000
Gaudepartement.			
Hochbau: für die neue Kirche zu Hasle im Gründ, Kredit vom 5. Mai 1835	6000		
für ein neues Pfarrhaus zu Sonvillers	8000		
		14000	
Straßenbau:			
Straße von Zweifelden nach Ganen:			
Rest des Kredits	25754		
Für die neue Brücke über den Sim- mengraben	10000		
Lyz-Hindelbankstraße, für 1839 . . .	60000		
Für die Pichouxstraße bis Uderwil	21000		
Korrektion am Buchrein in Eggwyl und Verbesserung der Straße bis zur Bubeneibrücke	17000		
Rest des Kredits für die Brücken-, Straßen- und Wasserarbeiten am Schwarzwasser	8000		
Rest des Kredits für die Melchnau- Langenthalstraße	7902		
Vollendung der Bielerseestraße . . .	127000		
Neue Straße von Münster nach St. Joseph, Creminestraße	40000		
Für in 1839 auszuführende neue Brückenbauten	88000		
		404656	
Uebertrag Fr.	418656	49000	

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag .	418656	49000	
Wasserbau:			
Wasserbauten an der Mühlau bei Marberg: Saldo des Kredits . . .	10232		
Markkorrektion zwischen dem Schützenfahr bis Elsenau, ebenso . . .	12139	22371	441027
		Summe Fr.	<u>490027</u>

B i l a n z.

	Fr.
Summe der muthmaßlichen Einnahmen . . .	2555180
" " ordentlichen Ausgaben	2511438
Muthmaßlicher Ueberschuß der Einnahmen Fr.	43742
Außerordentliche Ausgaben	<u>490027</u>
Ueberschuß der Ausgaben Fr.	<u>446285</u>

Allso beschlossen von dem Großen Rathe am 28. Februar,
1., 2., 4., 5., 6. und 8. März 1839.

Der Landammann:

M. v. Tillier.

Der Staatschreiber:

Hünerwadel.

G e s e k
über
die Sekundarschulen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß es, nachdem das Primarschulgesetz die Grundlage des öffentlichen Unterrichts festgestellt hat, in der Pflicht des Staates liegt, auch die Errichtung von Anstalten zu befördern, welche eine höhere Bildung bezwecken, als die Primarschulen zu geben im Stande sind;

12. März
1839.

daß es nothwendig ist, die Bedingungen gesetzlich zu bestimmen, unter welchen der Staat Anstalten dieser Art unterstützen wird;

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

E r s t e r T i t e l.

Von den Sekundarschulanstalten.

Aufgabe und Organisation der Sekundarschulen.

1. Die Sekundarschulen sind Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche den Zweck haben, den Schülern nach erhaltenem genügendem Elementarunterrichte eine gründlichere und umfassendere Bildung zu verschaffen,

12. Merz als sie in der Primarschule erhältlich ist, oder ihnen diejenigen Kenntnisse beizubringen, die zur Ausübung eines höhern technischen Berufes vorbereiten.
1839.

2. Demnach sollen in den Sekundarschulen gelehrt werden:

- 1) Religion,
- 2) deutsche und französische Sprache,
- 3) Mathematik,
- 4) Geographie,
- 5) Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung,
- 6) Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre),
- 7) Technologie,
- 8) Landwirthschaft,
- 9) Buchhaltung,
- 10) Schreiben,
- 11) Zeichnen,
- 12) Singen.

Der Unterricht in den alten und in andern als den obgenannten lebenden Sprachen, so wie in der Gymnastik, kann mit der Sekundarschule in Verbindung gebracht werden, ist aber auf keinen Fall obligatorisch.

Für Mädchen-Sekundarschulen kann das Erziehungsdepartement in den einzuführenden Lehrfächern Ausnahmen gestatten.

Die Ausdehnung, Stufenfolge und Behandlung obiger Fächer, so wie die für den Eintritt der Schüler erforderlichen Vorkenntnisse wird das Erziehungsdepartement je nach Umständen durch besondere Reglemente bestimmen.

3. Der Lehrkurs der Sekundarschule dauert wenigstens vier Jahre und wird gleichmäßig auf wenigstens vier Klassen vertheilt, von denen aber je zwei unter demselben Lehrer stehen können, so lange der Unterricht nicht darunter leidet.

4. In jeder Sekundarschule sollen wenigstens zwei, da wo die Zahl der Schüler sechzig übersteigt, drei, und wo sie mehr als einhundert beträgt, vier Lehrer angestellt werden.

12. März
1839.

5. Keine Sekundarschule darf eröffnet werden, wenn nicht wenigstens dreißig Schüler zum Eintritt in dieselbe bereit sind.

6. Die in den Sekundarschulen einzuführenden Lehrmittel und Schulbücher sollen der Genehmigung des Erziehungsdepartements unterliegen.

Errichtung und Unterhalt der Sekundarschulen.

7. Es bilden in der Regel diejenigen Gemeinden des gleichen Amtsbezirks, welche sich zur Errichtung einer Sekundarschule vereinigen, einen Sekundarschulkreis. Ausnahmsweise können aber auf das Gutachten des Erziehungsdepartements mit Genehmigung des Regierungsrathes auch Gemeinden, welche verschiedenen Amtsbezirken angehören, einen Sekundarschulkreis bilden, wenn in den betreffenden Amtsbezirken noch keine Sekundarschule vorhanden ist, oder die vorhandenen von den betreffenden Gemeinden nicht gehörig benutzt werden können.

8. Wenn an einen bereits gebildeten Sekundarschulkreis später noch andere Gemeinden sich anschließen wollen, so ist der Sekundarschulkreis gehalten, diese aufzunehmen. Sollten sich hierbei Unstände über den Anteil an den vorhandenen Hülfsmitteln der Sekundarschule erheben, so hat das Erziehungsdepartement dieselben zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

9. Die Gemeinde, in welcher die Sekundarschule errichtet wird, hat unentgeldlich für ein zweckmäßiges

12. Merz 1839. Schullokal, so wie für Beleuchtung, Heizung und Unterhalt desselben zu sorgen. Wenn mehrere Gemeinden das Lokal für die Sekundarschule zu geben wünschen, so entscheidet nach eingeholtem Gutachten des Erziehungsdepartements der Regierungsrath, welche den Vorzug haben soll.

10. Wo die Gemeinden die Errichtung und Unterhaltung einer Sekundarschule nicht übernehmen wollen, oder wo die errichteten Anstalten dem Bedürfnisse nicht entsprechen, können an deren Stelle Privatvereine treten, auf welche alsdann die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls ihre Anwendung finden, mit Ausnahme der §§. 7, 8 und 9.

11. In jedem Amtsbezirke hat in der Regel nur eine Sekundarschule Anspruch auf Unterstützung des Staates. Wird jedoch das Bedürfniß der Errichtung einer zweiten solchen Anstalt vom Erziehungsdepartemente anerkannt, so kann auch diese ausnahmsweise vom Staate unterstützt werden. Der Regierungsrath entscheidet über diese Unterstützungen auf eingeholtes Gutachten des Erziehungsdepartements, an welches die Betreffenden ihre Gehren um eine Beisteuer zu richten haben.

12. Um die Unterstützung des Staates zu erhalten, haben sämmtliche Sekundarschulkreise folgende Verpflichtungen und Bedingungen einzugehen:

- 1) den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den Reglementen und sonstigen Weisungen des Erziehungsdepartements genau nachzukommen;
- 2) dem Erziehungsdepartement das spezielle Organisationsreglement der Anstalt zur Genehmigung oder Abänderung, sowie die jährlichen Rechnungen zur Einsicht und Genehmigung einzusenden;

- 3) dafür zu sorgen, daß in den Primarschulen des Kreises
theils im besondern die Schüler zum Eintritt in die
Sekundarschule die gehörige Vorbereitung erhalten,
theils im allgemeinen der Unterricht auf keine Weise
durch die Sekundarschule gefährdet werde, sondern
den Forderungen des Primarschulgesetzes vollständig
entspreche;
- 4) die Anstalt in ihrem äußern und innern Bestande so
zu unterhalten und mit allem Nöthigen zu versehen,
daß der Unterricht einen ungehinderten und guten
Fortgang habe, und hierzu auf wenigstens vier Jahre
die erforderlichen Mittel aufzuweisen.

**13. Der Staat übernimmt die Hälfte der Lehrerbe-
soldungen jeweilen auf wenigstens vier Jahre.**

Wenn Gemeinden oder Privatvereine, welche eine Sekundarschule zu errichten wünschen, die in diesem Gesetze aufgestellten pecuniären Bedingungen nicht vollständig erfüllen können, und das Bedürfniß einer solchen Schule vom Erziehungsdepartement anerkannt wird, so kann denselben überdies auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements durch den Regierungsrath eine außerordentliche Unterstützung jeweilen auf die nämliche Dauer von vier Jahren zu Theil werden.

Nach Ablauf des Termins soll der Regierungsrath diese Unterstützungen fortsetzen, wenn die Anstalt ihren guten Fortgang gehabt hat, und der Sekundarschulkreis oder der betreffende Privatverein sich noch ferner zu den gesetzlichen Leistungen verpflichtet. Nur steht es dem Regierungsrath frei, auf das Gutachten des Erziehungsdepartements je nach Umständen die Sekundarschule an einen andern Ort zu verlegen.

**14. Sekundarschulen, welche keine Unterstützung von
Seite des Staates erhalten, fallen als Privatanstalten**

12. Merz unter das Gesetz über den Privatunterricht und werden
1839. durch das gegenwärtige Gesetz nicht beschlagen.

Zweiter Titel.

Von den Sekundarschülern.

15. Um in eine Sekundarschule aufgenommen zu werden, hat jeder Schüler folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1) daß er wenigstens das zehnte Altersjahr zurückgelegt habe;
- 2) daß er die Vorkenntnisse besitze, welche durch das vom Erziehungsdepartemente zu erlassende Reglement (§. 2) werden bestimmt werden;
- 3) daß er das für die Anstalt bestimmte Schulgeld entrichte.

16. Das jährliche Schulgeld für eine Sekundarschule darf den Betrag von Fr. 40 nicht übersteigen und soll für alle Schüler gleich sein, kann aber für auswärts wohnende Schüler vermindert und ausgezeichneten erweislich armen Schülern ganz erlassen werden.

Dritter Titel.

Von den Sekundarschullehrern.

17. Die Sekundarlehrerstellen können nur nach vorhergegangener Ausschreibung definitiv besetzt werden.

18. Nach erfolgter Ausschreibung der Stelle haben sich die Bewerber für eine Sekundarschule an dem Orte selbst, wo die Anstalt sich befindet, einer vom Erziehungsdepartemente zu veranstaltenden öffentlichen Prüfung über die Fächer zu unterziehen, die sie zu lehren gedenken.

19. Bei bekannten ausgezeichneten Leistungen eines Bewerbers kann demselben vom Erziehungsdepartemente

auf Verlangen der betreffenden Wahlbehörde die Prüfung erlassen werden.

12. März
1839.

20. Bei ungenügendem Ergebnisse der Ausschreibung oder der Prüfung kann mit Zustimmung des Erziehungsdepartements die Stelle auf ein Jahr provisorisch besetzt werden. Nach abgelaufener Frist kann entweder die Schule neu ausgeschrieben oder der bisherige provisorische Lehrer definitiv angestellt werden, worüber das Erziehungsdepartement nach eingeholtem Gutachten der Sekundarschuldirektion zu entscheiden hat.

21. Die Sekundarlehrer werden durch die im speziellen Organisationsreglemente der Anstalt aufgestellte Wahlbehörde ernannt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch das Erziehungsdepartement. Wird die Bestätigung vom Erziehungsdepartement verweigert, so soll die Wahlbehörde eine andere Wahl treffen.

Die Anstellung der definitiv gewählten Lehrer geschieht für die Zeit, für welche der Bestand der Schule bei ihrer Ernennung gesichert war.

22. Die Pflichten der Sekundarlehrer, so wie die Art und Weise, wie dieselben nicht nur den Unterricht zu ertheilen, sondern auch den Zweck der Erziehung der Kinder möglichst zu fördern haben, sollen durch das spezielle Organisationsreglement der Anstalt bestimmt werden.

23. Die Sekundarlehrer haben die Befugniß, über die Bedürfnisse der Anstalt der Direktion und nöthigen Falls auch dem Erziehungsdepartement direkt ihre Anträge zu bringen.

24. Die Sekundarlehrer können durch einen motivirten Beschuß des Erziehungsdepartements nach erhaltenem Gutachten der betreffenden Sekundarschuldirektion in ihren Schulverrichtungen eingestellt werden.

12. Merz
1839.

Die Abberufung derselben hingegen geschieht durch den Regierungsrath auf den motivirten Antrag des Erziehungsdepartements nach erhaltenem Gutachten der betreffenden Sekundarschuldirektion.

V i e r t e r T i t e l.

Von den Sekundarschulbehörden.

Sekundarschuldirektion.

25. Für jede Sekundarschule besteht eine Direktion, deren Wahl und Zusammensetzung durch das spezielle Organisationsreglement der Anstalt bestimmt, und deren Präsident vom Erziehungsdepartemente frei gewählt wird. Sie leitet die Anstalt, wacht über den guten Fortgang derselben und über die Vollziehung der Reglemente, beaufsichtigt den Unterricht, wohnt den regelmässigen Censuren, Prüfungen und Beförderungen bei, entscheidet in wichtigen Disziplinarfällen und hat das Recht, ihre Anträge vor das Erziehungsdepartement zu bringen.

Erziehungsdepartement.

26. Das Erziehungsdepartement hat die obere Leitung sämmtlicher Sekundarschulen des Kantons, die unter dieses Gesetz fallen, läst sie demnach durch die Schulkommissarien beaufsichtigen, korrespondirt mit den Schuldirektionen, lässt sich von denselben alljährlich Bericht erstatten und Rechnung ablegen, und ertheilt ihnen die nöthigen Auffräge und Weisungen. Insbesondere hat es auf möglichst grösste Uebereinstimmung im Unterricht und in den Lehrbüchern in sämmtlichen Sekundarschulen hinzuwirken.

27. Beschwerden gegen alle vom Erziehungsdepartemente, in Folge der ihm durch dieses Gesetz übertragenen

Befugnisse, getroffenen Verfügungen und Anordnungen können bei dem Regierungsrathe angebracht werden, welcher, nach angehörtem Berichte dieser Behörde, endlich darüber entscheidet.

12. März
1839.

Uebergangsbestimmung.

28. Da, wo in einem Amtsbezirke bis jetzt mehr Sekundarschulen vom Staate unterstützt worden sind, als die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes es zulassen, wird der Regierungsrath diese Unterstützung noch auf zwei Jahre fortzusetzen ermächtigt, nach deren Verlauf aber für diejenige dieser Sekundarschulen, welche derselbe bezeichnen wird, jeder Beitrag von Seite des Staates aufhört.

29. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, welches von nun an in Kraft tritt. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 12. März 1839.

**Der Landammann,
A. v. Tillier.**

**Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.**

D e F r e t
über
die Juragewässer - Korrektion.

12. März
1839.

Der Große Rath der Republik Bern,
In Betrachtung, daß von der projektirten Korrektion der Juragewässer und von der Austrocknung der Mööser des Seelandes in sanitärischer, landwirthschaftlicher und kommerzieller Beziehung die größten Vortheile zu erwarten sind;

in Erwägung ferner, daß solche Unternehmungen zweckmässiger durch Privatgesellschaften als durch Regierungsbehörden ausgeführt werden;

auf den Antrag der zu diesem Zwecke niedergesetzten Spezialkommission, und auf geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Gründung schweizerischer Privatgesellschaften für die Tieferlegung und Korrektion der Juragewässer und für die Austrocknung der Mööser des Seelandes ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

- 1) Jede der betreffenden Gesellschaften, die sich zu diesem Zwecke bildet, hat durch ihre Bevollmächtigten spätestens bis zum 1. Januar 1841 dem Regierungsrathe die Statuten der Gesellschaft und die Garantie, welche sie dem Staate und dem Lande geben kann, nebst den Plänen und Vorschlägen über die Art und Weise, wie das Unternehmen von ihr ausgeführt werden solle, vorzulegen.

2) Erfolgt bis zum vorerwähnten Termine die Ein-
gabe nicht, oder wird die dargebotene Garantie als
ungenügend zurückgewiesen, oder werden die Aus-
führungspläne verworfen, so können von diesem
Zeitpunkte an auch von ausländischen Gesellschaften
zu gleichem Zwecke Eingaben von dem Regierungs-
rath angenommen werden.

12. März
1839.

3) Sind die oben angeführten Bedingungen (§. 1) erfüllt,
die Statuten der Gesellschaft wie deren Pläne geprüft
und genehmigt, die dargebotene Garantie als zu-
lässig und genügend vom Regierungsrath anerkannt
worden, so soll die Ermächtigung der Gesellschaft
durch den Regierungsrath beim Grossen Rathen
nachgesucht werden.

2. Der Regierungsrath erhält den Auftrag, unge-
räumt ein Gesetz über die Entsumpfungen und ein Expro-
priationsgesetz zu bearbeiten, und dieselben dem Grossen
Rathen vorzulegen.

3. Der Regierungsrath wird sofort eine Kommis-
sion von drei Mitgliedern erwählen, welche die Eigen-
thumsverhältnisse und Nutznutzungsrechte des Entsum-
pfungs- und Stromkorrektionsgebiets untersuchen, und
zugleich Vorschläge über die Theilung desselben unter
die beteiligten Kantone und im Kanton Bern selbst
unter die Beteiligten bringen soll.

4. Spätestens in der zweiten Hälfte der Winter-
sitzung von 1841 hat der Regierungsrath dem Grossen
Rathen über den Gang der Angelegenheit Bericht abzu-
statten, und die alsdann nothwendigen Maßregeln vor-
zuschlagen.

5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung
dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt von nun an

12. Merz in Kraft, und soll in die Sammlung der Gesetze und
1839. Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rethes,
Bern, den 12. Merz 1839.

Der Landammann:

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber:

Hünerwadel.

D e k r e t
über
die Aufhebung der Kollaturrechte.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betracht:

12. Merz Das es, nachdem die Ausübung sämmtlicher Hoheits-
1839. rechte an den Staat übergegangen, im Interesse sowohl
des Staates als einer geordneten Kirchenverwaltung
liegen muß, die gegenwärtig noch bestehenden Kollaturre-
chte einzelner Korporationen oder Partikularen auf-
zuheben;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Alle in den Händen einzelner Korporationen
oder Partikularen befindlichen Kollaturrechte sind von
nun an aufgehoben.

12. März
1839.

2. Es soll von dem Kollator dem Staate übergeben werden alles, der betreffenden Kollaturpfarre laut den darüber vorhandenen Pfarrurbarien oder sonstigen Titeln zuständige, bewegliche und unbewegliche Vermögen mit den dazu gehörigen Rechten und darauf haftenden Beschwerden. Unter diesem Vermögen sind auch alle diejenigen Nutzungen oder Beiträge begriffen, die dem Pfarrer kraft bestehender Uebung oder besonderer Verträge als Pfarrreinkommen ausgerichtet werden, insofern dieselben nicht durch den Fortbestand der bisherigen Kollatoren bedingt sind. In Bezug auf die Verhältnisse der Kollaturpfarre Oberwyl bei Büren wird der Regierungsrath angewiesen, sich mit der Regierung von Solothurn zu verständigen.

3. Alle am 1. Jenner 1840 verfallenen Nutzungen einer Kollatur gehören dem bisherigen Nutzungsberechtigten; die an diesem Tage oder von diesem Tage an verfallenden bezieht der Staat.

4. Der Staat ertheilt keine Entschädigung für die Aufhebung der Kollaturrechte und für die Einziehung (Inkameration) des zu den Kollaturen gehörigen und durch die Verordnung vom 6. Jenner 1808 beschlagenen Vermögens. Ueber andere dieser letztern Verordnung nicht widerstreitende allfällige Ansprachen der Kollatoren auf ganze oder theilweise Mitbenutzung des Kollaturvermögens, so wie über Streitigkeiten in Betreff der Ausmittlung und Uebergabe desselben entscheidet das Civilgericht.

5. Vom 1. Jenner 1840 an übernimmt der Staat die Besoldung des Pfarrers nach den über die Besoldung der Geistlichkeit der Republik Bern vorhandenen oder noch zu erlassenden allgemeinen Gesetzen.

12. Merz 6. Die Einverleibung der bisherigen Kollatur-
1839. pfarreien in das Progressivsystem geschieht nach Vor-
schrift der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 7. Mai 1804.

7. Die Wahlart der Geistlichen für diese Kollatur-
pfarreien ist fortan die gleiche, wie für die übrigen
Pfarreien des Kantons. Der Regierungsrath wird
nach Vorschrift des erwähnten Gesetzes vom 7. Mai
1804 bestimmen, welche derselben nach freier Wahl,
und welche nach dem Altersrange zu besetzen sind.

8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung
dieses Dekretes beauftragt; er wird in Bezug auf die
Uebergabe und Uebernahme der Kollaturen, auf die
künftige Verwaltung des Kollaturvermögens, und auf
die besondern finanziellen Verhältnisse der Geistlichen,
auf gleichem Fuße wie für die übrigen Pfarreien das
Angemessene verfügen.

Vorstehendes Dekret soll in die Sammlung der
Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 12. Merz 1839.

Der Landammann:

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber:

Hünerwadel.



D e p r e t
 über
 die Abänderung einiger Paragraphen der
 Militärverfassung.

Der Große Rath der Republik Bern,
 in Betrachtung:

Daß die im §. 4 lit. a und b der Militärverfassung vom 14. Christmonat 1835 aufgestellten allzu zahlreichen Enthebungen vom persönlichen Dienste, verbunden mit den Bestimmungen der §§. 99 und 100, der Ergänzung der Offiziere für die wirklich bestehenden und noch zu errichtenden Korps nachtheilig entgegengewirkt haben, diesfalls also geeignete Vorkehrnen nothwendig geworden sind;

12. Merz
1839.

ferner in der Absicht, dem Wehrstande auch während des Kantonaldienstes ähnliche Vortheile mit denjenigen zufleßen zu lassen, welche demselben im eidgenössischen Dienste zu Theil werden, und hiedurch zugleich die Administration und Komptabilität bei den Kantonstruppen in Einklang mit den Vorschriften der eidgenössischen Reglemente zu setzen;

nach Anhörung der Vorträge des Regierungsrathes und des Militärdepartements,

beschließt:

I. Die §§. 4, 99 und 100 der Militärverfassung vom 14. Christmonat 1835 werden abgeändert wie folgt:

§. 4.

12. März Der Verpflichtung zum persönlichen Militärdienste
1839. im Auszuge sind entbunden:

der Landammann ;
die Mitglieder des Regierungsrathes ;
die Mitglieder des Obergerichtes ;
der Staatschreiber ;
ein Sekretär der französischen Kanzleisektion ;
der Obergerichtsschreiber ;
ein Sekretär für jedes Departement.
der Standesbuchhalter ;
der Standeskassier ;
der Ober-Zoll- und Ohmgeldverwalter ;
der Bankdirektor ;
der Salzhandlungsverwalter ;
der Direktor der Zuchtanstalten ;
der Centralpolizeidirektor ;
der Staatsanwalt ;
einer der beiden Untersuchungsrichter für Kriminal-
und Polizeivergehen in der Hauptstadt.

Alle diese insofern sie bei ihrer Ernennung nicht
bereits Stabsoffiziere sind, besondere Umstände vorbe-
halten, worüber der Regierungsrath zu entscheiden hat.

Diejenigen Beamten und Angestellten der Post-
verwaltung, welche von der Postdirektion dem
Militärdepartemente jährlich Behufs der Ent-
hebung bezeichnet werden ;
die Professoren und Lehrer sämmtlicher durch das
Gesetz aufgestellten höheren Unterrichtsanstalten ;
die Geistlichen beider Konfessionen ; es sei denn,
dass sie besoldete Civilstellen bekleiden oder als
Feldprediger in Anspruch genommen werden ;
die Direktoren oder Lehrer der Normalanstalten ;

12. Merz
1839.

die angestellten Schullehrer ;
 die Studierenden an den durch das Gesetz aufge-
 stellten höheren Unterrichtsanstalten während der
 Dauer ihrer dortigen Studien, sofern sie sich
 bei den Studentenkorps eingetheilt befinden ;
 die Zöglinge der Schullehrerseminarien ;
 die durch das Dekret vom 4. Juli 1823 aner-
 kannten Wiedertäufer und ihre Nachkommen,
 insofern sie sich zu den in der damaligen Zeit
 bei ihrer Sekte in Betreff des Tragens von
 Waffen herrschenden Grundsätzen bekennen, und
 nicht freiwillig persönlich Militärdienste leisten.
 Die von denselben an die Staatskasse zu bezah-
 lenden Dispensationsgebühren sind alljährlich vom
 Regierungsrathe, ohne Rücksicht auf §. 19 der
 Militärverfassung, zu bestimmen.

Ferner sollen nur in ihrem Berufsfache für den
 Militärdienst verwendet werden :

die patentirten Aerzte und Wundärzte ;
 die patentirten Apotheker ;
 die patentirten Pferdeärzte.

§. 99.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag
 des Militärdepartements schon im ersten Jahre der Aus-
 zügerdienstpflicht diejenigen Militärs zu Offizieren irgend
 einer Waffengattung zu ernennen, welche nach bestan-
 dener Instruktion in den vorgenommenen Prüfungen
 sich hinlänglich über ihre theoretischen und praktischen
 Kenntnisse ausgewiesen haben.

§. 100.

Die Offiziere aller Waffengattungen haben zu dienen :

a. Die Ober- und Unterlieutenants bis zum sechs-
 unddreißigsten Altersjahr bei'm Auszuge, und

12. Merz
1839.

bis zum vierzigsten in der Landwehr erster oder zweiter Klasse;

- b. die Hauptleute bis zum vierzigsten Altersjahre im Auszuge, und bis zum fünfundvierzigsten in der Landwehr erster und zweiter Klasse;
- c. die Stabsoffiziere bis zum fünfzigsten Altersjahr, ohne Unterschied der Milizklasse.

II. An die Stelle der §§. 114 und 115 des nämlichen Gesetzes treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 114.

Die Miliztruppen aller Waffengattungen beziehen im aktiven Kantonaldienste, in der Instruktion und in andern gesetzlich bestimmten Fällen den Sold, die Mundportionen und Fouragerationen nach den diesjährigen eidgenössischen Besoldungstabellen.

Fouragerationen werden indessen nur für effektiv gehaltene Pferde geliefert.

§. 115.

Das gesammte militärische Rechnungswesen der Kantonstruppen soll nach den diesjährigen eidgenössischen Vorschriften eingerichtet werden.

III. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt von nun an in Kraft, soll auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rethes, Bern, den 12. Merz 1839.

Der Landammann,
A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

D e k r e t
über
den Nydeckbrückenbau.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf das an ihn gestellte Ansuchen der Aktiengesellschaft für den Nydeckbrückenbau in Bern ; 13. Merz
auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

1. Sobald die neu zu erbauende Nydeckbrücke in Bern von den Posten befahren wird, so soll der Aktiengesellschaft ein jährlicher, dem Brückengelde der Passagiers, Kondukteurs, Postillons und Postwagen entsprechender Beitrag aus der Staatskasse zur statutengemäßen Verwendung verabreicht werden.

2. Der Staat übernimmt zweihundert Aktien für den Bau der erwähnten Brücke.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rethes, Bern, den 13. Merz 1839.

Der Landammann,
M. v. Tillier.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

K r e i s s c h r e i b e n

an

alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten
im französischen Landestheile, wegen Versieg-
lung von Verlassenschaften.

T i t.

13. Merz 1839. Da sich im Sura Zweifel darüber erhoben haben,
ob die Versiegelung der Verlassenschaften von den Maires
oder aber von den Gerichtspräsidenten vorzunehmen sei,
so hat sich der Regierungsrath veranlaßt gefunden,
Ihnen über diesen Gegenstand folgende Weisung zu
ertheilen.

Der Artikel 907 des *Code de procédure civile français* verordnet, daß die Versiegelung der Verlassenschaften von den Friedensrichtern vorgenommen werden solle. In Frankreich besorgt aber der Friedensrichter nicht nur gerichtliche, sondern auch administrative und polizeiliche Verrichtungen und ist demnach ebensowohl eine administrative als eine richterliche Behörde. Unter diese administrativen Funktionen gehört nun namentlich auch die Versiegelung der Verlassenschaften. Da nun in unserm Kantone der Gerichtspräsident eine rein richterliche Behörde ist, und ihm wegen der verfassungsmäßigen Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt durchaus keine administrativen Besugnisse zustehen, so fällt die Versiegelung der Verlassenschaften nicht in dessen Attribute, sondern vielmehr in diejenige der

Vollziehungsbehörden, und zwar namentlich in den Geschäftskreis der Unterstatthalter, die übrigens auch im Deutschen Kantonstheile in der Regel dieses Geschäft besorgen.

13. Merz
1839.

Da es nun aber in dieser Beziehung in den Bezirken des Leberberges verschieden gehalten wird, und es nothwendig ist, daß bei dergleichen Versiegelungen ein gleichförmiges Verfahren stattfinde, so haben wir ange messen erachtet, zu verfügen:

Das die Versiegelung der Verlassenschaften im Jura ordentlicher Weise durch den jeweiligen Unterstatthalter der betreffenden Gemeinde vorgenommen werden solle, welcher jedoch in Verhinderungsfällen den Maire oder einen andern Vorgesetzten der betreffenden Gemeinde hiemit beauftragen kann. Als Gebühr hiefür haben sie zu beziehen, was der §. 8 des zwölften Titels des Emolumenterarifs vom 14. Brachmonat 1813 festsetzt.

Bern, den 13. Merz 1839.

Namens des Regierungsrathes,

Der Schultheiß,

C. Neuhans.

Der zweite Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

B e s c h l u ß
über
Verkündigung von Ehen militärflichtiger Personen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
 15. März 1839. In Vollziehung des §. 1 des Gesetzes über die
 Militärorganisation vom 14. Dezember 1835 und in
 Berufung auf den Artikel 5 der Satzung 52 des Per-
 sonenrechtes;
 auf angehörten Rapport des Militärdepartements
 und der Polizeisektion des Justiz- und Polizeideparte-
 ments,

beschließt:

1. Jeder Geistliche im Kanton Bern soll, bevor er die Verkündigung der Ehe eines im militärflichtigen Alter befindlichen Mannes annimmt, sich von demselben förmlich bescheinigen lassen, daß er auf die eine oder andere Weise die Militärflicht erfülle, infofern er nicht gesetzlich davon ausgenommen ist.
2. Diese Bescheinigung wird geleistet:
 - a. von jedem, der sich im auszüger- oder im reserven-
pflichtigen Alter befindet, wenn er den Grad eines Offiziers bekleidet, durch Vorweisung seines Bre-
vets, sonst aber durch Vorweisung seines Decompten-
oder Dienstbüchleins;
 - b. von jedem in der noch bestehenden Landwehr Einge-
theilten durch Vorweisung einer Erklärung seines Instruktors;
 - c. von einem Führer, Postläufer und Arbeiter durch
Vorweisung eines Zeugnisses seines Instruktors;

d. von jedem zum Militärdienst Untüchtigen durch Vorweisung seiner Dispensation.

15. Merz
1839.

3. Dieser Beschlusß soll auf die übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 15. Merz 1839.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schulttheiß,
C. Neuhauß.
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stämpfer.

V e r o r d n u n g
für
die Vollziehung des Dekrets über die Aufhebung
der Kollaturrechte.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
In Vollziehung des von dem Grossen Rathe unterm
12. Merz 1839 erlassenen Dekrets über die Aufhebung
der in den Händen einzelner Korporationen und Pri-
vaten befindlichen Kollaturrechte und ihre Uebergabe an
den Staat,

26. April
1839.

verordnet:

1. Die dem Staate zu übergebenden Kollaturpfarreien sind: Biglen, Büren, Jegenstorf, Oberwyl bei Büren, Stettlen, Bechigen, Heimiswyl, Diessbach bei Thun, Spiez und Worb.

26. April
1839.

2. Es soll über jede der obigen Kollaturen ein Inventarium der dazu gehörenden Vermögensstücke aufgenommen und in zwei Doppeln ausgefertigt werden, wovon das eine dem Kollator und das andere nebst den dazu gehörenden Urbarien und sonstigen ausschließlich darauf bezüglichen Titeln dem Staate zugestellt werden soll.

3. Das Finanzdepartement wird besondere Kommissarien bezeichnen, um in Verbindung mit dem Kollator diese Inventarien aufzunehmen, welche die genaue und vollständige Angabe und Beschreibung aller Vermögensgegenstände, Rechte und Beschwerden der betreffenden Kollatur enthalten sollen.

4. Diese Inventarien sollen bis längstens am 1. Herbstmonat 1839 von dem Abgeordneten des Finanzdepartements, dem Kollator und dem Pfarrer unterzeichnet, dem Finanzdepartement vorgelegt, und nach deren Genehmigung die förmliche Uebergabe, und für die Liegenschaften, so wie für die dinglichen Rechte und Dienstbarkeiten die gerichtliche Zufertigung veranstaltet und ausgefertigt werden.

5. Nach erfolgter Ausmittlung und Uebergabe einer Kollatur wird das Finanzdepartement sofort auf folgendem Fuße für die Verwaltung des Kollaturvermögens sorgen:

- a. Die Gebäude werden dem Pfarrer zur fernern ihrem Zwecke entsprechenden Benutzung überlassen.
- b. Das Erdreich, mit Ausnahme der Waldungen, und die zur Kollatur gehörenden Weid- und Allmentrechte werden dem Pfarrer gleich den übrigen Geistlichen des Kantons pachtweise zur Benutzung nach däherigen allgemeinen Vorschriften überlassen, und zwar die Gärten und eine halbe Tucharte

Pflanzland unentgeldlich, das übrige gegen einen billigen Zins. Das Finanzdepartement wird daher über obige Gegenstände eine Schätzung ihres Kapitalwerthes und jährlichen reinen Ertrages aufnehmen lassen, und dem Pfarrer den Betrag des letztern als Pachtzins auf seiner Besoldung jährlich abrechnen.

26. April
1839.

- c. Dem Pfarrer verbleibt der fernere Bezug der Primizen, da, wo deren zu beziehen sind, nach einem billigen Anschlage, der ihm ebenfalls auf der Besoldung anzurechnen ist.
- d. Ebenso verbleibt dem Pfarrer der Bezug fixer oder urbarisirter Kollaturbeiträge unter Anrechnung auf der Besoldung.
- e. Die Waldungen und Holzrechte sind der Aufsicht und Verwaltung der Forstkommission zu überweisen. Aus diesen Waldungen und Holzrechten werden dem Pfarrer als Maximum jährlich zwölf Klafter Tannenholtz angewiesen, und da, wo dieselben nicht hinreichten, aus der Staatswaldung ergänzt.
- f. Sämtliche Lehengefälle und Zehnten sollen denjenigen Amtsschaffnerei zum Bezug und zur Verwaltung übergeben werden, in deren Bezirk die Kollatur liegt; die Weingefälle der Pfarrei Spiez sollen ausnahmsweise von der Amtsschaffnerei Thun bezogen werden, es sei denn, daß sie dem Pfarrer gegen einen verhältnismäßigen Abzug an seiner Besoldung überlassen werden können. Das Lehenkommisariat hat für die Eintragung aller dieser Einkünfte in die Heisch- und Zehntrödel zu sorgen. Allfällige Kleinzehnten sollen vom Jahre 1840 hinweg aufgehoben sein.

26. April g. Die übergebenen Pfrundkapitalien sind dem obrigkeitslichen Zinsrodel einzuverleiben.
1839.

6. Durch den Eintritt der im Art. 1 hievor spezifirten zehn Kollaturpfarreien in das Progressivsystem wird die Zahl der Klassenstellen der Progression, in Befolgung der Vorschrift des Art. 3 des Gesetzes vom 18. Christmonat 1824, vermehrt wie folgt:

Die erste Klasse . . . um Stellen 2	
" zweite " . . . "	2
" dritte " . . . "	1
" vierte " . . . "	1
" fünfte " . . . "	1
" sechste " . . . "	1
" siebente " . . . "	2
Stellen 10	

7. Die Dotationssumme für Besoldung der reformirten Geistlichkeit wird für obige zehn in die Profession tretenden Pfarreien vermehrt um die Summe der sechs zehntausend Franken.

8. Unter den vom Staate übernommenen Kollaturpfarreien werden Oberdiessbach, Büren, Worb und Biglen nach freier Wahl, Zegenstorf, Oberwyl, Stettlen, Bechigen, Spiez und Heimiswyl nach dem Range besetzt.

9. Gegenwärtige Verordnung soll den betreffenden Departementen und den Kollatoren sofort zur Vollziehung mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 26. April 1839.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiss,
C. Neuhaus.
Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

D e k r e t
 über
 die Herabsetzung des Ohmgelds für geistige
 Getränke.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, die Erhebung des Ohmgeldes von
geistigen Getränken auf zweckmässigere Grundlagen zu
stellen;

8. Mai
1839.

in Betrachtung, daß nach der gemachten Erfahrung
eine Ermässigung dieses Ohmgeldes nothwendig ist;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Von jeder neuen Schweizermaß geistiger Getränke
wird ein Ohmgeld bezahlt von einem Rappen von jedem
nach der Beck'schen Probe sich erzeugenden Geistigkeits-
grade.

2. Liqueurs und geistige Getränke in Flaschen,
welche nicht mit dieser Probe gewogen werden können,
zahlen als Ohmgeld einen Batzen auf die Flasche von
einer halben Schweizermaß Halt, und, wenn sie in
grössern Gefässen eingeführt werden, zwei Batzen
die Maß.

3. Der Regierungsrath ist beauftragt, eine Revi-
sion der verschiedenen das Ohmgeld betreffenden Gesetze
und Verordnungen zu veranstalten. Unterdessen bleiben
die diesfalls bestehenden Verordnungen, welche nicht
durch obige Bestimmungen abgeändert werden, in Kraft.

8. Mai 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung
1839. dieses Dekretes, wodurch dasjenige vom 30. Winter-
monat und 1. Christmonat 1838 ausgehoben wird, be-
auftragt. Dasselbe tritt von nun an in Kraft, soll
auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Samm-
lung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Sitzung des Grossen Rethes, Bern
den 8. Mai 1839.

*Der Landammann,
A. v. Tillier.*

*Der Staatschreiber,
Hünerwadel.*

D e k r e t
über
die Revision der Civil- und Kriminalgesetzgebung.

10. Mai Der Große Rath der Republik Bern,
1839. Auf den Vortrag der kombinirten Grossrathskomis-
sion, bestehend aus dem diplomatischen Departemente,
der Justizsektion und der Gesetzgebungskommission,
beschliesst:

1. Die Revision sowohl der Civilgesetzgebung als der Kriminalgesetzgebung soll möglichst beschleunigt werden.
2. Zu diesem Ende wird eine permanente Gesetz-
gebungskommission von 21 Mitgliedern niedergesetzt.
Dieselbe wird von dem Grossen Rath durch öffentliche
Abstimmung frei aus allen Staatsbürgern gewählt. Die
Wahl des Präsidenten bleibt der Kommission überlassen.

3. Diese weitere Kommission wählt aus ihrer Mitte eine engere Kommission von fünf Mitgliedern, um die der ersten vorzulegenden Gesetzesentwürfe vorzuberathen.

10. Mai
1839.

4. Die engere Kommission ist ermächtigt, einen oder mehrere Redaktoren mit angemessenem Gehalte anzustellen.

5. Jeweilen vor Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs sind dem Großen Rathen durch die Gesetzgebungscommission die Grundzüge des Entwurfs zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

6. Die Gesetzgebungscommission hat das von der vormaligen Regierung unterm 10. Dezember 1818 erlassene Berathungsreglement einer Revision zu unterwerfen, dasselbe den jetzigen Verhältnissen anzupassen und dem Großen Rathen zur Sanktion vorzulegen.

7. Die bisherige Gesetzgebungscommission soll in Hinsicht auf den von ihr bereits bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzbuchs die ihr übertragenen Funktionen fortsetzen.

8. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 10. Mai 1839.

Der Landammann,
A. v. Tillier.

Der Staatsschreiber,
Hünnerwadel.

V e r o d n u n g
über
die Verlegung der Herbstkommunion.

20. Mai
1839.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Vollziehung des Dekrets des Grossen Rathes
vom 8. Dezember 1838, und in der Absicht, die Feier
der Herbstkommunion dem Bettage näher zu bringen,
beschließt:

1. Die Herbstkommunion wird von nun an jewei-
len an den zwei dem eidgenössischen Bettage unmittelbar
vorangehenden Sonntagen gefeiert werden.

2. Zu den Gerichtsferien gehören sieben Tage vor
dem ersten bis sieben Tage nach dem zweiten Kommu-
nionstage im Herbstmonat; dagegen ist zufolge Gross-
rathsbeschlusses vom 8. Dezember letzthin, das vierte
Glied der Satzung 116 des Civilprozesses aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 20. Mai 1839.

Der Schultheiss,
C. M e u h a u s.

Der zweite Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

K r e i s s c h r e i b e n
 des
 Regierungsrathes über die Entrichtung der
 Heirathseinzuggelder.

Herr Regierungstatthalter!

Nachdem der Große Rath durch das Dekret vom 30. Wintermonat 1838 den Grundsatz der Gleichstellung der Schweizerbürger aus den reziprozirenden Kantonen mit den eigenen Kantonsangehörigen in Bezug auf die Entrichtung des Heirathseinzuggeldes festgesetzt hatte, beeilte sich der Regierungsrath, von den Regierungen der sämmtlichen Mitstände über die in Betreff des Einzuggeldes in den einzelnen Kantonen bestehenden Verhältnisse Aufschluß zu verlangen, damit die Vollziehung jenes Dekrets den Gemeinden erleichtert werde.

20. Mai
1839.

Es sind nunmehr von den sämmtlichen Mitständen die verlangten Aufschlüsse eingelangt, und aus den dießfalligen amtlichen Berichten geht hervor, daß in den Kantonen Zürich, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf die einheirathenden Bernerinnen in Bezug auf die ökonomischen Leistungen den dortseitigen Kantonsangehörigen gleichgestellt seien, so daß die Angehörigen dieser Kantone bei ihrer Heirath mit einem hiesigen Kantonsbürger der Gemeinde des Letztern das nämliche Einzuggeld zu entrichten haben, welches von den eigenen Kantonsbürgerinnen, die sich im Falle der Entrichtung eines Einzuggeldes befinden, gefordert wird.

20. Mai 1839. Dagegen erzeigt er sich, daß in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden (Ob und Nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Appenzell (beide Rhoden) und Thurgau die einheirathenden Bernerinnen in Hinsicht der ökonomischen Leistungen den dortseitigen Kantonsangehörigen nicht gleich gestellt seien, so daß die Angehörigen dieser Kantonen bei ihrer Heirath mit einem hiesigen Kantonsbürger dasjenige Einzuggeld zu bezahlen haben, welches den Schweizerbürgerinnen, die nicht das Recht der Gleichstellung anzusprechen haben, durch das Gesetz zu entrichten auferlegt ist.

Sie werden beauftragt, einem jeden Pfarramte, einer jeden Burgergemeinde und einem jeden Unterstatthalter Ihres Amtsbezirkes zu ihrem Verhalte ein Exemplar dieses Kreisschreibens mitzutheilen, zu welchem Ende die erforderliche Anzahl dem gegenwärtigen Schreiben beigelegt wird.

Bern, den 20. Mai 1839.

Namens des Regierungsraths,

Der Schultheiß,

C. Neuhans.

Der zweite Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Kreisschreiben
 des
Regierungsraths, betreffend die Bekanntmachung
der Gemeindeversammlungen.

Herr Regierungsstatthalter!

Durch das hierseitige Kreisschreiben vom 6. Brachmonat 1838 (Gesetze und Dekrete, achter Band, Seite 182) wurde vorgeschrieben, daß die Bekanntmachung der ordentlichen Gemeindeversammlungen keiner Bewilligung des Regierungsstatthalters bedürfe, hingegen für außerordentliche Versammlungen diese Bewilligung eingeholt werden solle. Die seitherige Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese Vorschrift nicht gehörig gehandhabt werden kann, weil in den Bekanntmachungen selten bemerkt wird, ob es um eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung zu thun sei, so daß die Direktion des Amtsblattes nicht weiß, ob sie die ihr zukommenden mit keiner Bewilligung des Regierungsstatthalters versehenen Bekanntmachungen aufnehmen soll oder nicht. Nach hierüber angehörtem Vortrage des Departements des Innern haben wir daher nothwendig gefunden, in Abänderung des obenwähnten Kreisschreibens vom 6. Brachmonat 1838, der Direktion des Amtsblattes die Weisung zu geben, in Zukunft keine Bekanntmachungen von Gemeindeversammlungen aufzunehmen, als solche, welche mit der Bewilligung des Regierungsstatthalters versehen sind.

27. Mai
1839.

27. Mai
1839.

Sie, Herr Regierungsstatthalter, werden hievon die Gemeinden Ihres Amtsbezirkes zu ihrem Verhalte in Kenntniß setzen, ihnen aber zugleich bemerken, daß die reglementarisch festgesetzten ordentlichen Versammlungen der Bekanntmachung durch das Amtsblatt nicht bedürfen, es wäre denn der Fall, daß in denselben außerordentliche Gegenstände behandelt werden sollen.

Bern, den 27. Mai 1839.

Namens des Regierungsraths,

Der Schultheiß,

C. Neuhäus.

Der zweite Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Verordnung
über
den Kornmarkt in Bern.

31. Mai
1839.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die Vorschriften der Kornmarktordnung über das obligatorische Messen und Wägen des Getreides, als die Ausmittelung des Brodprefises bezeichnend, nach erfolgter Aufhebung der Brodtaxe nicht mehr anwendbar sind, daß jedoch die Ermittlung eines Mittelprefises fernerhin nothwendig bleibt;

auf angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements und des Finanzdepartements,
beschließt:

1. Es wird für den Getreidemarkt der Stadt Bern ein obrigkeitslicher Kornmarktinspektor aufgestellt, welchem

alle auf demselben stattfindenden Verkäufe jeder Art von Getreide mit Angabe des Quantum's und Preises angezeigt werden sollen.

31. Mai
1839.

2. Der Kornmarktinspektor führt hierüber eine detaillierte, sorgfältige Kontrolle.

3. Die Betreffenden sind nicht mehr gehalten, das Getreide auf dem hiesigen Kornmarkte messen und wägen zu lassen, es sei denn, daß über die Richtigkeit der Angaben Zweifel obwalten. In diesem Falle soll das Getreide in Hinsicht auf Qualität und Quantität genau untersucht werden, und zwar auf Kosten des im Unrecht Erfundenen.

4. Der jeweilige Mittelpreis wird dadurch bestimmt, daß der Totalbetrag des Erlöses jeder Getreideart durch die Totalzahl der davon verkauften Malter oder Viertel dividirt wird.

Das auf diese Weise auszumittelnde Ergebniß jedes Markttages wird wöchentlich im Amtsblatte angezeigt.

5. Der Kornmarktinspektor wird auf den Vorschlag des Finanzdepartements durch den Regierungsrath ernannt und bezieht aus der Staatskassa eine jährliche Besoldung von Fr. 250.

6. Auf Widerhandlungen gegen die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften, ist eine Buße von Franken 4 bis Franken 40 gesetzt. Vergehen, welche unter das Strafgesetz fallen, sollen nach demselben geahndet werden. Die eine Hälfte der Bußen fällt dem Verleider, die andere dem Staat anheim. Sie fallen ganz dem Fiskus zu, wenn der Verleider ein Beamter ist.

Wenn wegen Armut eine Buße nicht bezahlt wird, soll sie mit Gefangenschaft abverdient werden und zwar der Betrag von je Franken 4 mit vier und zwanzig Stunden.

31. Mai
1839.

7. Diese Verordnung, wodurch diejenige vom 17. Dezember 1817 aufgehoben wird, und mit deren Vollziehung das Finanzdepartement beauftragt ist, tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft. Dieselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 31. Mai 1839.

Namens des Regierungsraths,
Der Schultheiß,
C. Neuhauß.
Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes, betreffend die öffentlichen Ver-
sammlungen an Sonntagen.

3. Juni
1839.

Herr Regierungstatthalter!
Wir sind auf den Uebelstand aufmerksam gemacht worden, daß die Uebung einreise, öffentliche Zusammenkünfte, wie Gemeinds- und Korporationsversammlungen, Schauspiele und dergleichen an Sonntagen und so zu veranstalten, daß der sonntägliche Gottesdienst und namentlich die Kinderlehren dadurch gestört werden.

Wir ertheilen Ihnen demnach den Auftrag, die Abhaltung von solchen Zusammenkünften an Sonntagen nur infofern zu gestatten, als sie während der gottesdienst-

lichen Berrichtungen nicht stattfinden und dieselben auf 3. Juni
keine Weise stören.
1839.

Bern, den 5. Brachmonat 1839.

Der Schultheiß,
C. Neuhäus.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stämpfer.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes über die Einsendung der ärzt-
lichen Sektionsberichte.

Zit.

Das Obergericht hat uns auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, daß ärztliche Sektionsberichte oft erst am Schlusse der Prozedurakten eingesendet werden, wodurch jede Nachholung der mangelnden Requisite durch nochmalige Besichtigung des Leichnams unmöglich werde. Um dem daherigen Mangel gesetzlicher Vorschriften abzuhelfen, finden wir uns nun veranlaßt, Ihnen die Weisung zu ertheilen, unverzüglich eine Abschrift aller solcher ärztlicher Befinden und Sektionsberichte alsbald nach ihrer Ausfertigung dem Sanitätskollegium einzusenden.

Bern, den 5. Brachmonat 1839.

5. Juni
1839.

Der Schultheiß,
C. Neuhäus.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stämpfer.

D e f r e t
über
die Revision der Civilprozeßform und die Bear-
beitung eines Handelsgesetzes.

Der Große Rath der Republik Bern,
 25. Juni 1838. Auf den Vortrag der kombinirten Grossrathskommis-
 sion, bestehend aus dem diplomatischen Departemente,
 der Justizsektion und der Gesetzgebungskommission,
 beschließt:

1. Die Vervollständigung und Revision der Civilgesetzgebung sowohl als diejenige der Kriminalgesetzgebung soll möglichst beschleunigt, die Civilprozeßform sofort einer neuen Revision unterworfen und ohne längern Verzug zu Bearbeitung eines Handelsgesetzbuches geschritten werden.
2. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 25. Brachmonat 1839.

Der Landammann,
A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Freizügigkeitsvertrag
 zwischen
 der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
 Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-anhalt-bernburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

20. Sept.
1839.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Bernburg oder umgekehrt aus dem Herzogthum Anhalt-Bernburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

20. Sept.
1839.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-anhalt-bernburgischen Staatsregierung zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,

als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,

Der Amtsbürgermeister,

(L. S.) J. J. Hes.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,

der eidgenössische Kanzler,

Am Rhyn.

Erklärung der Landesregierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg.

Die herzoglich-anhalt-bernburgische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

20. Sept.

1839.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Bernburg gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umsang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschäften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch

20. Sept. alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in
1839. Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensansfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der herzoglich-anhaltbernburgischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bernburg, am 19. März 1839.

(L. S.)

Herzoglich-anhaltische zur Landesregierung verordnete Geheimerath, Kanzler, Direktor und Räthe.

von Kersten.

Nettelbeck.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Am Thyn.

Freizügigkeitsvertrag
 zwischen
 der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
 Herzogthum Anhalt-Köthen.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-anhalt-köthenischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

20. Sept.
1839.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Köthen oder umgekehrt aus dem Herzogthum Anhalt-Köthen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

20. Sept. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied des-
1839. wegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherr- schaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korpora- tionen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-anhalt-köthenschen Staatsregierung zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrat des Kantons Zürich,

als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,

Der Amtsbürgermeister,

(L. S.) J. J. Hes.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Am Thyn.

Für getreue Abschrift,

der eidgenössische Kanzler,

Am Thyn.

—

Erklärung der Landesregierung des Herzogthums Anhalt-Köthen.

Mit höchster Genehmigung Sr. ältestregierenden herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt ist zwischen der herzoglich-anhalt-köthenschen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

20. Sept.
1839.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthum Anhalt-Köthen in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Köthen gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten, Schenkungen eingeführt sind oder noch eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschäften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch

20. Sept. alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in
1839. Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der herzoglich-anhalt-föthenschen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Köthen, am 17. Juli 1838.

Herzoglich-anhaltische zur Landesregierung verordnete
Präsident und Räthe.

(Sign.) — von Albert.
(L. S.)

(Sign.) — (Unleserlich.)

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Um Rhyn.

Beschluß
des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Die vorstehenden am 3. und 27. April 1839 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Herzogthümern Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, unterm 20. Juni 1839 und 29. November 1838 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Ledermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

20. Sept.
1839.

Bern, den 20. September 1839.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vice-Präsident,

Escarner.

Für den ersten Rathsschreiber,

M. Hermann.



Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
Königreich Belgien.

Eidgenössische Erklärung.

20. Sept. 1839. Wir, Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 urkunden an mit:

Nachdem die am fünfzehnten Christmonat des Jahres eintausend achthundert dreißig und acht zu Paris zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien, und zwar Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch Herrn Georg von Tschann, schweizerischem Geschäftsträger bei Sr. Maj. dem König der Franzosen ic. ic. ic. und von Seite Sr. Maj. des Königs der Belgier, durch Seine Excellenz den Herrn Carl, Amsé, Joseph, Grafen de Hon, königlich-belgischem außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister bei Sr. Maj. dem König der Franzosen ic. ic. ic. in Bezug auf die gegenseitige Abschaffung des Abzugsrechtes zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft den eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden ist, so wie nachdem die in die Protokolle des eidgenössischen Vororts aufgenommenen Erklärungen dieser Kantone sich in hinreichender Anzahl vorfinden, um als Beitritt der schweizerischen Eidgenossenschaft zu einem solchen Vertrage angesehen werden zu können; —

so bezeugen und versichern wir, Kraft dieser Erklärungen, daß die vorerwähnte Uebereinkunft, so wie die selbe durch die respektiven Bevollmächtigten unterzeichnet wurde und von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

20. Sept.
1839.

1. Alle unter dem Namen *Jus detractus, gabella hereditaria, et census emigrationis* bekannten Abgaben sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefördert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich Belgien oder aus diesem in die benannten Kantone, in ihrer ganzen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung, handelt; indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden Ländern aufgehoben sein sollen.

2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugesunken sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen, Bezirken, Kreisen oder Gemeinden bezogen worden sein mögen, so daß die respektiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, diesfalls keinen andern Abgaben unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der schweizerischen Kantone oder des Königreichs Belgien den bestehenden oder in Zukunft in den beiden Ländern zu erlassenden Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls entrichtet werden müssen.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden auf die zukünftigen Vermögensanfälle

20. Sept. und auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen,
1839. insofern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.

4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in dem Zeitraum von zwei Monaten, oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Familiensiegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgesertigt zu Paris am 15. Christmonat des Jahres 1838.

Georg von Tschann.

(L. S.) **Graf Le Son.**

(L. S.)

ihrem ganzen Inhalte nach durch die schweizerische Eidgenossenschaft angenommen, gutgeheissen und ratifizirt ist; wir versprechen deßnahanen, daß dieselbe treu und redlich beobachtet werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Akt durch den Amtsbürgermeister, Präsidenten der schweizerischen Tagfassung und des eidgenössischen Vorortes unterzeichnet, durch den Kanzler gegengezeichnet und mit dem Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden, in Zürich, den fünften April des Jahres eintausend achthundert dreißig und neun (5. April 1839).

Im Namen von Bürgermeister und Staatsrath
des Kantons Zürich,

als eidgenössischer Vorort;

Der Amtsbürgermeister,

(L. S.)

J. J. Hefz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Um Rhyn.

Für getreue Uebersetzung,

Der eidgenössische Kanzler,

Um Rhyn.

Erklärung des Königs der Belgier.

Leopold, König der Belgier,
allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

Nach Kenntnißnahme und Prüfung der Uebereinkunst, — unterzeichnet zu Paris am fünfzehnten Christmonat des Jahres eintausend achthundert dreißig und acht, durch unsfern mit besondern Vollmachten versehenen Bevollmächtigten und durch den von Ihren Exellenzen, dem Schultheiß und dem Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischem Vorort, ebenfalls mit gehörigen Vollmachten versehenen Bevollmächtigten, — welche Uebereinkunft die gegenseitige Besugniß, Verlassenschaften antreten und Vermögen erwerben zu können, zwischen dem Königreich Belgien und der schweizerischen Eidgenossenschaft näher bestimmt, und deren Wortlaut hier folgt :

20. Sept.
1839.

Seine Majestät der König der Belgier, einerseits, und Ihre Exellenzen der Schultheiß und der Staatsrath des Kantons Luzern, als Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, anderseits, von dem Wunsche beseelt, die Grundsätze festzusetzen, nach welchen die respektiven Einwohner der beiden Staaten gegenseitig befugt sein sollen, Verlassenschaften anzutreten und Vermögen zu erwerben, und ihr Vermögen aus dem einen Staate in den andern auszuführen; — haben in dieser Absicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich :

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Carl, Amé, Joseph, Grafen Le Hon, Offizier seines Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Großoffizier des königlich-französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des königlich-spanischen Ordens von Karl III., sein außerordentlicher Gesandter und bevoll-

20. Sept. mächtigster Minister bei Sr. Majestät dem König der
1839. Franzosen ic. ic. ic.

und Ihre Exellenzen der Schultheiß und der Staats-
rath des Kantons Luzern, als Vorort der schweizeri-
schen Eidgenossenschaft, den Herrn Georg von Eschmann,
Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft bei
Sr. Majestät dem König der Franzosen ic. ic. ic.

welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, die
in guter und gehöriger Form befunden worden, —

die folgende Uebereinkunft festgesetzt und abgeschlossen
haben :

1. Alle unter dem Namen Jus detractus, gabella
hereditaria et census emigrationis bekannten Abgaben
sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Aus-
wanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr
abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um
Ausziehung des Vermögens aus dem Königreich Bel-
gien in die Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft,
oder aus diesen in die belgischen Staaten, in ihrer
ganzen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdeh-
nung, handelt; indem alle und jede Abgaben dieser Art
zwischen den beiden Ländern aufgehoben sein sollen.

2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf dieje-
nigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken,
welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern
auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Pro-
vinzen, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen,
Bezirken, Kreisen oder Gemeinden bezogen worden sein
mögen, so daß die respektiven Angehörigen, die ihr
Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem
Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt,
diesfalls keinen andern Abgaben unterworfen sein sollen,
als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Hand-

änderung von den Einwohnern des Königreichs Belgien oder der schweizerischen Kantone, den bestehenden oder in Zukunft in den beiden Ländern zu erlassenden Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls entrichtet werden müssen.

20. Sept.
1839.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden auf die zukünftigen Vermögensansätze und auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, infofern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.

4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen in dem Zeitraum von zwei Monaten, oder, wenn es möglich ist, noch früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Familiensiegel beige drückt.

So geschehen und doppelt ausgesertigt zu Paris am 15. Christmonat des Jahres 1838.

Graf Le Bon.

(L. S.)

G. de Tschann.

(L. S.)

Genehmigen wir die vorstehende Uebereinkunft in allen und jeden darin enthaltenen Bestimmungen und erklären sowohl für uns als unsere Erben und Nachfolger, daß sie gutgeheißen, angenommen, ratifizirt und bestätigt ist, so wie wir dieselbe durch gegenwärtigen von uns eigenhändig unterzeichneten Akt gutheissen, annehmen, ratifiziren und bestätigen. Wir versprechen bei unserem königlichen Worte, daß wir dieselbe unverbrüchlich beobachten und beobachten lassen werden, ohne jemals dawider zu handeln oder zuzugeben, daß mittelbar oder unmittelbar, aus welcher Ursache oder unter

20. Sept. welchem Vorwande es immer sein mag, dawider gehandelt werde.
1839.

Zu Urkund dessen haben wir unser Siegel diesem Akt beidrücken lassen. Gegeben in unserem Schlosse zu L'Aeken am fünfzehnten Tag des Monats Januar im Jahre 1839.

L e o p o l d.

(L. S.)

Für den König:

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
und des Innern,
de Theux.

Für getreue Uebersetzung,

Der eidgenössische Kanzler,
Um Nynn.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Die vorstehenden, am 29. Mai 1839 zu Paris zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten, Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien, zu denen der Große Rath des Kantons Bern am 20. Februar dieses Jahres seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik

in Vollziehung treten und zu Federmanns Verhalt in 20. Sept.
die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden. 1839.

Bern, den 20. September 1839.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vice-Präsident,
E schärner.
Für den ersten Rathsschreiber,
R. Hermann.

D e c r e t
über
die Theilung der Gemeinde Thurnen in zwei
Urversammlungen.

Der Große Rath der Republik Bern,
Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechs-
zehner, 28. Novemb.
1839.

in Betracht:

daß nach §. 37 der Verfassung die Kirchgemeinden,
welche mehr als 2000 Seelen enthalten, in mehrere
Urversammlungen abgetheilt werden können;

daß sonach der Wunsch der Berggemeinden Riggis-
berg und Rütti, in dem an 3945 Seelen zählenden
Kirchspiele Thurnen eine eigene Urversammlung bilden
zu dürfen, nicht nur gesetzlich begründet ist, sondern
auch durch ihre Entfernung von letztem Orte noch
insbesondere empfohlen wird,

beschließt:

1. Die bisherige Urversammlung von Thurnen
zerfällt fortan in zwei Urversammlungen, wovon die

28. Novemb. eine, die Gemeinden Kaufdorf, Kümlingen, Kirchthurnen, Mühlethurnen, Lohnstorf und Burgstein umfassend, zu Thurnen, die andere, aus den Angehörigen der Gemeinden Riggisberg und Rütti bestehend, zu Riggisberg sich versammeln soll.

2. Die kirchlichen und Gemeindsverhältnisse aller dieser Ortschaften erleiden hierdurch keine Aenderung.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses in den betreffenden Bezirken bekannt zu machenden und in die Gesetzesammlung aufzunehmenden Dekrets beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 28. Wintermonat 1839.

Namens des Großen Rathes,
Der Landammann,
A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,
Hünnerwadel.

D e k r e t
über
die Trennung der Gemeinde Romont vom Amts-
bezirk Büren.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betracht:

Dass die zu Pieterlen kirchspännige Gemeinde Romont,
sowohl ihrer geographischen Lage und historischen Ver-

hältnisse als ihrer Sprache nach dem französischen Landtheile angehört;

1839.

daß die Bedürfnisse dieser Gemeinde in Bezug auf Kirche, Schule und Verwaltung mit dem Wunsche ihrer Bevölkerung nach einer Trennung von dem deutschen Bezirke Büren und dem Kirchspiele Pieterlen zusammentreffen;

auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehner,

beschließt:

1. Die Gemeinde Romont wird sowohl in kirchlicher als administrativer Beziehung von dem Amtsbezirke Büren getrennt und fortan dem Amtsbezirke Courtelary einverleibt.

2. Der Regierungsrath ist angewiesen, in einem nachträglichen Dekretsentwurfe die nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu Vollziehung dieses Beschlusses zu beantragen.

3. Dieses Dekret, wodurch die im §. 1 des Dekrets vom 6. April 1816 eingeflossene entgegengesetzte Bestimmung aufgehoben wird, soll in den Aemtern Büren und Courtelary bekannt gemacht und der Gesetzesammlung einverlebt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 28. Wintermonat 1839.

Der Landammann,
A. v. Tillier.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.



D e c r e t

über

die Stipulirung von Aktenstücken in Fällen, wo
die Notarien zu den Contrahenten in Verwandt-
schaft stehen.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung:

Der Nothwendigkeit einerseits, den Verwandtschafts-
28. Novemb. grad näher zu bestimmen, in welchen den Notarien nach
1839. §. 1 des dritten Titels des zweiten Theils des Emolu-
mentarifs von 1813 die Abnahme der von verwandt-
schaftlichen Parteien ihnen übergebenen Verträge unter-
sagt sein soll; und

andererseits, dem Uebelstande vorzubeugen, daß eine
unbedingte Anwendung der aufzustellenden Vorschriften
hierüber für die betreffenden Contrahenten die Unmög-
lichkeit zur Folge habe, ihre Verträge verschreiben lassen
zu können;

auf den Antrag der Justizsektion und nach erfolgter
Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Stipulation von Verträgen ist, bei Strafe
der Ungültigkeitserklärung und unter Folge des Scha-
densersatzes, den Amtsnotarien in allen denjenigen Fällen
untersagt, in welchen sie mit der einen oder andern der
contrahirenden Parteien in den durch die Säzung 225
des Gesetzbuches über das Verfahren in Civilrechtssachen
bestimmten Graden verwandt oder verschwägert sind.

2. Den Contrahenten wird in Fällen, wo sie wegen
zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich keines

der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Amtsnotarien 28. Novemb.
bedienen können, gestattet, den zu schließenden Vertrag 1839.
durch einen beliebigen Amtsnotar eines andern benach-
barten Amtsbezirks verschreiben zu lassen.

3. Die Amtsnotarien sind in solchen Fällen ausnahmsweise und in Abweichung von der gesetzlichen Regel, wonach Verträge über unbewegliche Sachen durch einen Amtsnotar desjenigen Amtsbezirkes verschrieben werden sollen, wo der Vertragsgegenstand, oder der größere Theil desselben gelegen ist, ermächtigt, Verträge auch über solche unbewegliche Sachen zu verschreiben, welche außerhalb des Amtsbezirkes gelegen sind, auf welchen ihr Patent lautet. Sie sollen sich aber jedesmal den Umstand, daß die Contrahenten wegen verwandtschaftlicher oder schwägerschaftlicher Verhältnisse sich keines der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Amtsnotarien haben bedienen können, durch den Amtsschreiber desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Vertragsgegenstand liegt, gehörig bescheinigen lassen, und solches sowohl in dem Konzepte als in der Ausfertigung des Vertrages ausdrücklich anmerken.

4. Im Uebrigen hat der Amtsnotar in einem solchen Falle die gleichen Obliegenheiten zu erfüllen, wie bei andern Verträgen, welche ihm zur Verschreibung aufgegeben werden. Er hat also namentlich dafür zu sorgen, daß der Vertrag innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist dem betreffenden Untergericht zur Fertigung vorgelegt und sodann dem Amtsschreiber zur Einschreibung in das Grundbuch zugestellt werde.

5. Den Amtsschreibern und Untergerichten wird zur Pflicht gemacht, über die pünktliche Befolgung obiger Vorschriften zu wachen.

28. Novemb. 6. Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Publikation
1839. hinweg für denjenigen Theil des Kantons, wo das ber-
nische Civilgesetzbuch eingeführt ist, in Kraft, und soll
auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Samm-
lung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Räthes,
Bern, den 28. Wintermonat 1839.

Der Landammann:

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

R e g l e m e n t
für
die Gesetzgebungskommission.

Der Große Rath der Republik Bern,
4. Dezember in Betracht, daß das vom 10. Christmonat 1818
1839. datirte Berathungsreglement der damaligen Gesetzge-
bungskommission einer Revision bedarf;
auf den Antrag der am 10. Mai 1839 aufgestellten
weiteren Gesetzgebungskommission,

beschließt:

I. Gesetzgebungskommission.

**A. Bildung der weiteren und engern Gesetz-
gebungskommission.**

1. Die vom Grossen Räthe ernannte weitere Gesetz-
gebungskommission wählt die fünf Mitglieder der engern

Kommission aus ihrer eigenen Mitte, durch unbedingte 4. Dezember
Stimmenmehrheit, vermittelst geheimer Abstimmung für 1839.
jede einzelne Stelle.

2. Jede Kommission ernennt ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten. Das Sekretariat beider Kommissionen wird durch einen von der weitern Kommission mit angemessenem Gehalte zu bestellenden Sekretär versehen.

3. Die engere Kommission hat — außer der ihr durch §. 4 des Großenratsbeschlusses vom 10. Mai 1839 ertheilten Befugniß zu Anstellung eines oder mehrerer Redaktoren — das Recht, auch von andern Personen Befinden oder Berichte einzuholen, solche zur Berathung beizuziehen und für ihre Arbeiten, Reisen und Versäumnisse billig zu entschädigen. Ihren Berathungen mögen die Mitglieder der weitern Kommission als Zuhörer beiwohnen. Ein Stimmrecht steht jedoch nur den Mitgliedern der engen Kommission selbst zu.

4. Allen Verhandlungen der weitern Kommission wohnt die engere, den Berathungen derselben, welche übrigens jederzeit öffentlich abzuhalten sind, auch der Redaktor bei, Letzterer jedoch auch hier ohne Stimmrecht, falls er nicht Mitglied der Kommission ist.

B. Berathung durch die engere Kommission.

5. Die engere Kommission wird jeweilen, bevor sie die Berathung eines Gesetzesentwurfes beginnt, sich durch den Redaktor die Grundzüge desselben vorlegen lassen und diese, wie sie aus ihrer Verhandlung hervorgegangen, nebst einem erläuternden Gutachten, der weitern Kommission zu dem im §. 5 des Beschlusses vom 10. Mai 1839 genannten Zwecke einreichen.

4. Dezember 6. Sind diese Grundzüge von der kompetenten Behörde genehmigt worden, so hat die Kommission vor Allem aus den ihr vom Redaktor einzureichenden systematischen Plan seiner Arbeit in Berathung zu ziehen, ohne jedoch an ihre diesbezüglichen Bestimmungen gebunden zu sein, falls sie bei späteren Verhandlungen eine Abänderung derselben für zweckmäßig erachtet.

7. Wenn der Redaktor hierauf einen oder mehrere Abschnitte eines Gesetzesentwurfes, welche für sich ein zusammenhängendes Ganzes bilden, beendigt hat, so findet eine artikelweise Berathung derselben durch die Kommission statt, in dem Verstande jedoch, daß mehrere Sitzungen, welche in einem unmittelbaren Zusammenhange stehen, gemeinschaftlich behandelt werden können. Der Redaktor soll die Vorschläge zu Abänderungen, welche von der Mehrheit der Kommission für erheblich erklärt werden, aufzeichnen und in einer folgenden Sitzung entweder in neuer Abfassung vorlegen oder Bericht darüber erstatten, wenn er der Abänderung nicht beipflichten kann. Wird in letzterm Falle die Abänderung durch eine Mehrheit der Kommission nochmals beschlossen, so soll der Redaktor in einer folgenden Sitzung die Abfassung derselben vorlegen.

8. Nachdem die sämtlichen einzelnen Abschnitte eines Gesetzesentwurfes solchermaßen vorberathen sind, muß der ganze Entwurf auf die gleiche Weise einer zweiten Berathung der Kommission unterworfen und hierauf — nebst einem vom Redaktor abgefaßten und von der Kommission genehmigten erläuternden Gutachten — der weiteren Gesetzgebungskommission zur ferneren Berathung eingesendet werden. Dem Redaktor steht jedoch das Recht zu, seine ursprünglichen Vorschläge, falls dieselben in wichtigen Punkten verworfen worden

wären, in einem besondern Gutachten der weitern Kommission ebenfalls vorzutragen.

4. Dezember
1839.

C. Berathung durch die weitere Kommission.

9. Wenn zufolge §. 5 die Grundzüge eines Gesetzesentwurfes von der engern Kommission der weitern vorgelegt werden, so soll diese ungesäumt dieselben prüfen und das Ergebniß ihrer Berathung nebst einer Darlegung der Gründe desselben sofort dem Großen Rathen zur Annahme oder Verwerfung einreichen.

10. Ein zufolge §. 8 an die Kommission gelangter Gesetzesentwurf ist von derselben artikelweise (§. 7) nach Vorschrift der folgenden Paragraphen zu berathen.

11. Der Präsident fordert, nach Verlesung der zu berathenden Sätzeungen, zuerst den Redaktor zur Berichterstattung über die Gründe und die Form des Vorschages auf, wobei dieser auch seine ursprünglichen von der engern Kommission verworfenen Vorschläge (§. 8) entwickeln darf, und hernach jedes der Mitglieder der engern Kommission, worauf erst die Umfrage bei den Mitgliedern der weitern Kommission beginnt. Wenn der Präsident oder die Mehrheit der Kommission es nöthig erachtet, so findet eine zweite Umfrage (bei sämtlichen Mitgliedern der Versammlung) statt. Nach geschlossener Umfrage soll die engere Kommission die gegen den Entwurf gefallenen Bemerkungen widerlegen, falls sie denselben nicht beipflichten kann, zu welchem Ende der Präsident wiederum zuerst den Redaktor und hierauf jedes der Mitglieder dieser Kommission anfragt.

Ist dieser Schlußbericht erstattet, so steht es einzig noch dem Präsidenten frei, seine Meinung zu eröffnen, und es wird zur Abstimmung geschritten.

4. Dezember 12. Ueber jeden gefallenen Antrag soll abgestimmt
1839. werden, ob derselbe erheblich scheine oder nicht; doch kann der Präsident mehrere gleichartige Anträge in einen umfassenden Satz zusammenziehen und einfach darüber abstimmen lassen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident.

13. Vorschläge zu Abänderungen, welche erheblich erklärt worden, muß die engere Kommission, mit Zugabe des Redaktors, auf's Neue prüfen und in einer folgenden Sitzung entweder in neuer Abfassung vorlegen oder Bericht darüber erstatten, falls sie denselben nicht beipflichten kann. Würde alsdann die Abänderung durch eine Mehrheit der weitern Kommission nochmals beschlossen, so hat die engere Kommission in einer folgenden Sitzung einfach die Abfassung derselben vorzulegen.

14. Ist die Berathung des Entwurfes auf vorstehende Weise zu Ende gebracht worden, so reicht die engere Kommission den ganzen Entwurf in seiner neuen Gestalt noch ein Mal der weitern Kommission ein, indem sie denselben mit den nöthig erachteten Anträgen zu nochmaligen Abänderungen begleitet, und es findet nunmehr eine letzte Berathung jedoch einzlig über diejenigen Punkte, welche durch diese Anträge in Anregung gebracht werden, nach den Vorschriften der §§. 11 und 12 statt.

15. Hierauf soll der Entwurf gedruckt, auf angemessene Weise bekannt gemacht und insonderheit an die Mitglieder des Großen Rathes und des Regierungsrathes, an die Gerichtsbehörden und Regierungsstatthalter des Kantons ausgetheilt werden, mit der Einladung, Bemerkungen darüber binnen einer Frist, die wenigstens auf vier Monate zu bestimmen ist, dem

Präidenten der weitern Gesetzgebungskommission ein- 4. Dezember
zusenden. 1839.

Dem Redaktor liegt ob, ein erläuterndes Gutachten über den Entwurf und die eingelangten Bemerkungen abzufassen. So wie dieses von der weitern Kommission genehmigt worden, soll es ebenfalls gedruckt und an die Mitglieder des Großen Rathes ausgetheilt werden.

II. Berathung durch den Großen Rath.

16. In den Berathungen des Großen Rathes versteht, nach dem Ermeessen der weitern Gesetzgebungskommission, eines ihrer Mitglieder oder der Redaktor die Stelle des Berichterstatters.

17. Die Annahme oder Verwerfung der Gründzüge eines Gesetzentwurfes (§. 9) geschieht nach den im Allgemeinen für die Berathungen des Großen Rathes geltenden Vorschriften.

18. Bei der Berathung eines zufolge §. 15 an den Großen Rath gelangten Gesetzesentwurfes soll vor Allem aus die Umfrage und Abstimmung über folgende Vorfragen statt finden:

1) ob man auf irgend eine Weise in den Entwurf eintreten, oder aber die Verhandlung verschieben wolle;

hierauf, wenn der Aufschub beschlossen worden:

2) in welchem Zeitpunkte die Berathung vorzunehmen sei;

falls aber das Eintreten erkennt worden:

3) ob der Entwurf in der vorgelegten Form behandelt oder ob er zu einer andern Bearbeitung zurückgewiesen werden solle.

4. Dezember 19. Wird die Behandlung des Entwurfes in vor-
1839. gelegter Form beschlossen, so soll die Umfrage nicht artikelweise, sondern jeweilen über eine ganze, vom Berichterstatter zu bezeichnende Abtheilung, welche für sich ein Ganzes bildet, geschehen.

20. Jede Umfrage wird durch den mündlichen Vortrag des Berichterstatters eröffnet, welcher die Gründe und die Form des Vorschlages auseinandersezen und rechtfertigen soll. Dann folgt die allgemeine Umfrage in der gewohnten Form, bis Niemand mehr über den Gegenstand zu reden verlangt.

Nach geschlossener Umfrage giebt der Berichterstatter seinen Schlussbericht, in welchem er die gegen den Entwurf gefallenen Bemerkungen prüfen und widerlegen soll, falls er denselben nicht bestimmen kann. Die anwesenden Mitglieder der Gesetzgebungskommission — sollten sie auch schon in der allgemeinen Umfrage ihre Ansicht ausgesprochen haben — sind befugt, diesen Schlussbericht zu vervollständigen, falls sie noch etwas zur Vertheidigung des Entwurfes anzubringen wünschen.

Hierauf steht es einzige noch dem Landammann frei, seine Meinung zu eröffnen, wenn er darum angefragt wird, und es erfolget die Abstimmung.

21. Bei der Abstimmung sollen bloß folgende Fragen ins Mehr gesetzt werden:

- 1) Ob die berathene Abtheilung im Ganzen anzunehmen, oder ob sie mit den gefallenen erheblichen Bemerkungen an die Kommission zurückzuweisen sei.
- 2) Wenn die Zurückweisung erkennt worden, so soll über jede gefallene Bemerkung, welche den bestimmten Antrag auf eine Abänderung des Sinnes des Entwurfes enthält, besonders abgestimmt werden, ob sie für erheblich erachtet werde oder nicht.

Wird keine einzelne solche Bemerkung durch die 4. Dezember
Stimmenmehrheit als erheblich erklärt, so ist die bera-
thene Abtheilung als im Ganzen angenommen anzusehen.
1839.

22. Die Annahme einer Abtheilung im Ganzen
geschieht immer unter dem Vorbehalte:

- 1) daß dieselbe bis nach Annahme des Promulgations-
beschlusses, für diejenigen Abänderungen empfäng-
lich bleibt, welche nöthig werden sollten, um sie
mit den in nachfolgenden Abtheilungen getroffenen
Verfügungen in Uebereinstimmung zu bringen;
- 2) daß Auffassungsverbesserungen (d. h. solche Abän-
derungen, durch welche vollkommen der gleiche
Sinn nur besser ausgedrückt wird) dadurch nicht
ausgeschlossen werden.

23. Auf die im §. 22, Nr. 1 genannten Abände-
rungen kann sowohl die weitere Gesetzgebungskommission
als jedes Mitglied des Großen Rathes antragen, jedoch
erst vor Berathung des Promulgationsbeschlusses.

Geschieht es durch die Kommission, so soll diese die
neue Auffassung der ganzen Abtheilung vorlegen, welche
sodann auf die oben beschriebene Weise berathen wird.

Geschieht es durch ein Mitglied des Großen Rathes,
so muß über die Erheblichkeit des Antrages sogleich eine
besondere Umfrage und Abstimmung gehalten werden.
Wird er für erheblich erklärt, so soll ihn die Kommis-
sion untersuchen, darüber Bericht erstatten und eine
neue Auffassung im Sinne des Antrages beifügen, deren
Annahme sie aber mißrathen kann, wenn sie dem An-
trage nicht beipflichtet. In diesem Falle, oder wenn in
der Umfrage auf Verwerfung der Abänderung angetra-
gen worden, wird durch das Stimmenmehr entschieden,
ob man von der Abänderung abstehen oder aber darüber
eintreten wolle, und — im Falle Eintretens — ob die

4. Dezember Abänderung, wie vorgeschlagen, im Ganzen anzunehmen, 1839. oder ob sie mit gefallenen für erheblich erachteten Bemerkungen an die Kommission zurückzuweisen sei.

24. Anträge auf bloße Auffassungsverbesserungen (§. 22, Nr. 2), welche von Mitgliedern des Grossen Rathes geschehen, werden ohne Abstimmung über deren Erheblichkeit einfach durch den Staatschreiber der weiteren Kommission zur Berücksichtigung mitgetheilt.

25. Wenn eine Abtheilung des Entwurfes nach §. 21 oder ein Antrag auf Abänderungen nach §. 23 mit den erheblich erklärten Bemerkungen an die weitere Gesetzgebungskommission zurückgewiesen wird, so soll diese, unter Beziehung des Redaktors, den zurückgewiesenen Gegenstand neuerdings berathen, indem sie auch auf die angetragenen Auffassungsverbesserungen gehörige Rücksicht nimmt, und denjenigen Vortrag an den Grossen Rath abfassen, den sie zum allgemeinen Besten dienlich findet, ohne dabei an die mitgetheilten Bemerkungen und Anträge auf Auffassungsverbesserungen gebunden zu sein. Ihr neuer Vorschlag der betreffenden Abtheilung des Entwurfes oder zu Abänderung einer angenommenen Abtheilung soll alsdann jeweilen auf die für die erste Behandlung vorgeschriebene Weise berathen werden.

26. Der Vorschlag des Promulgationsbeschlusses ist erst zuletzt und auf die gleiche Weise wie der Entwurf selbst zu berathen.

Gegeben in Bern, den 4. Christmonat 1839.

Namens des Grossen Rathes,

Der Landammann,

M. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

Hünnerwadel.

D e k r e t
über
**die Entschädigung der Mitglieder der Gesetz-
gebungskommission.**

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, den Mitgliedern der engern und 4. Dezember
weitern Gesetzgebungskommission eine, ihren dahерigen 1839.
Auslagen, Zeitversäumnissen und Arbeiten angemessene,
Entschädigung zuzuschern;

in Erwägung jedoch, daß Beamte, welche als solche
vom Staate bereits eine bedeutende Besoldung ziehen,
ohnehin schon die Pflicht haben, Zeit und Kenntnisse
möglichst ausschließlich im Interesse des Staates zu
verwenden;

nach angehörtem Vortrag der am 10. Mai 1839
aufgestellten weitern Gesetzgebungskommission,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Mitglieder der engern und weitern Gesetz-
gebungskommission werden, — wenn sie nicht als Staats-
beamte bereits eine Besoldung von Fr. 2500 oder mehr
beziehen, — für jede Sitzung, welcher sie von Amtes
wegen beigewohnt, mit zwölf Franken, und überdies,
wenn sie weiter als eine Stunde von der Hauptstadt
entfernt wohnen, hinsichtlich der gehabten Auslagen
nach dem Maßstabe von zwei Franken für jede Stunde
Distanz entschädigt.

4. Dezember 2. Diejenigen Mitglieder, welche als Staatsbeamte
1839. eine jährliche Besoldung von Fr. 2500 oder mehr be-
ziehen, haben jeweilen Anspruch auf die Hälfte der im
§. 1 bestimmten Entschädigungssummen.

3. Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft. Es soll
gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete
aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 4. Dezember 1839.

Namens des Grossen Rathes,
Der Landammann,
A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

D e k r e t

über

den Zolltarif im Leberberge.

Der Große Rath der Republik Bern,
Infolge seines Beschlusses vom 26. Juni 1839 und
auf die von der Tagsatzung unterm 23. August dieses
Jahres erhaltene Ratifikation des nachstehenden Zoll-
tarifs für die leberbergischen Aemter,

verordnet:

1. Während der Dauer der Jahre 1840 und 1841,
also vom 1. Januar 1840 bis zum 31. Dezember 1841
soll in den leberbergischen Amtsbezirken der Zoll und
das Weggeld bezogen werden wie folgt:

Grenzzoll.
4. Dezember
1839.

	Trans. fit. Krz.	Ein- tritt. Krz.	Aus- tritt. Krz.
a. Jede Gattung von Waaren, ohne Unterschied von Werth und Qualität, welche die Grenzbüreaux der leberbergischen Aemter betritt, zahlt für den ganzen Weg vom Centner	8	8	8
b. Eisen, Stahl, rohes, gegossenes, verarbeitetes und geschlagenes Eisen, vom Centner . . .	8	8	4
c. Wein, Obstwein, Bier, Essig, Branntwein und andere gebrannte Wasser, zahlen vom Centner, die Maß zu 4 Pfund gerechnet . .	4	4	4
d. Viehwaare, als:			
Pferde, Ochsen, Kühe über 2 Jahre alt, per Stück . . .	6	6	6
Füllen und Kälber unter 2 Jahren	4	4	4
Ziegen, Schafe und magere Schweine . . .	1	1	1
Fette Schweine . . .	4	4	4
e. Diejenigen Artikel, welche hienach bezeichnet sind, und nicht als Kaufmannswaare betrachtet werden können, zahlen bei ihrem Eintritt oder Austritt den Zoll vom vorgespannten Pferde, wie folgt:			
Reiter, von jedem Pferde . . .	—	4	4
Pferd, Maulesel, oder beladener Esel, per Stück . . .	—	4	4
Kutsche, Chaise, oder Char-à-banc, vom vorgespannten Pferde .	—	4	4
Dauben, Zaunstecken, Rebstecken, Schindeln, vom vorgespannten Pferde .	—	5	5
Usche, vom vorgespannten Pferde	—	5	5

4. Dezember
1839.

Grenzzoll.		
Trans. it.	Ein- tritt.	Aus- tritt.
Kr.	Kr.	Kr.
—	3	3
—	4	4
—	8	4
—	10	6
—	20	12
—	5	5
—	5	5
—	20	20
—	4	2

Kalk, Gyps, vom vorgespannten Pferde
 Backsteine, Ziegel, vom vorgespannten Pferde
 Löffelwaare, Glaswaare, vom vorgespannten Pferde
 Irdenes Geschirr, feines, vom vorgespannten Pferde
 Sensen und Sicheln, vom vorgespannten Pferde
 Obst, grünes und gedörrtes, vom vorgespannten Pferde
 Heu und Stroh, vom vorgespannten Pferde
 Meubeln und Hausrath, vom vorgespannten Pferde
 Gabeln und Rechen, vom vorgespannten Pferde

Zollfrei sind:

Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte aller Art, Bau- und Brennholz und Kohlen, und in Bezug auf Aus- und Durchfuhr die Lebensmittel und Landeserzeugnisse; alles dieses, insofern es für die eidgenössischen Stände und nicht für das Ausland bestimmt ist.

2. Die früher bestandenen mit dem gegenwärtigen Tarife in Widerspruch stehenden Verfügungen und Tarife werden aufgehoben und sollen keine weitere Anwendung mehr finden.

3. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches in beiden Sprachen

gedruckt und auf gewohnte Weise bekannt gemacht 4. Dezember
werden soll. 1839.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes,
Bern den 4. Dezember 1839.

Der Landammann,
A. v. Tillier.

Der Staatschreiber.
Hünnerwadel.

D e k r e t
über
die Holzausfuhr aus dem Leberberge.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der Nothwendigkeit, den falschen Be- 6. Dezember
stimmungsangaben des aus dem Leberberge auszufüh- 1839.
renden Bauholzes auf zweckmässige Weise zu steuern,
auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

1. Für alles aus dem Leberberg aus dem Kanton
auszuführende Bauholz haben die Fuhrleute, wenn es
nicht nach dem Auslande, sondern nach einem eidgenöf-
fischen Kanton bestimmt ist, eine schriftliche Erklärung
der Person, an die es bestimmt ist, vorzuweisen, dahin
gehend, daß dieses Holz zum eigenen dortigen Gebrauche,
und nicht zum Handel nach Außen bestimmt sei und

6. Dezember verwendet werden solle. Diese Erklärung muß von den
1839. Behörden des bestimmten Ortes beglaubigt und besie-
gelt sein.

2. Die Grenzbeamten werden angewiesen, von
allem Bauholze, für welches keine solchen vorschrift-
mäßigen Bescheinigungen vorgewiesen werden können,
diejenigen Gebühren zu erheben, welche im leberbergi-
schen Forstgesetz vom 4. Mai 1836 für die Ausfuhr
des Holzes nach dem Auslande bestimmt sind.

3. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung
gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches vom 1. Januar
1840 an in Kraft tritt, auf übliche Weise bekannt ge-
macht und in die Gesetzesammlung aufgenommen wer-
den soll.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes,
Bern, den 6. Dezember 1839.

Der Landammann,
M. v. Tillier.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Formular Erklärung.

Ich Endesunterzeichneter erkläre andurch an Eides-
statt, daß das von dem Fuhrmann N. N. von (Ort,
wo das Holz versendet wird) nach (Bestimmungsort)
aus dem Kanton auszuführende Bauholz, bestehend in
..... (Beschreibung des Holzes) zum hiesigen
Gebrauch ausschliesslich bestimmt ist, und keineswegs zur
Wiederausfuhr verwendet werden soll; in Kraft dessen

gegenwärtige Erklärung ausgestellt und eigenhändig 6. Dezember
unterzeichnet worden ist, zu N. N. den 1839.

. 18 . .

(Unterschrift.)

Die Echtheit obiger Unterschrift, so wie, daß vor-
stehender Erklärung, von deren Richtigkeit wir uns
gehörig überzeugt haben, in allen Theilen voller Glau-
ben beigemessen werden könne, bezeugt N. N.
den 18 . .

D e c r e t
über
die Trennung der Gemeinde Wahlen vom Kirch-
spiel Laufen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Anhörung des vom Regierungsrath empfohle- 7. Dezember
nen Vortrages des Erziehungsdepartements über die 1839.
kirchlichen Verhältnisse der mit der Stadt Laufen pfarr-
genössigen Gemeinde Wahlen und auf das Ansuchen
dieser letztern um Los trennung aus ihrem bisherigen
Pfarrverbande,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Gemeinde Wahlen wird ihrem bisherigen Pfarrverbande mit der Stadt Laufen enthoben, und bildet von nun an eine eigene Kirchgemeinde.

7. Dezember 2. Dem für dieselbe anzustellenden Geistlichen sollen
1839. alle einem katholischen Pfarrer zustehenden Pflichten
und Verrichtungen obliegen.

3. Demselben wird vom Staate eine Besoldung dritter Klasse, d. h. von 540 Schweizerfranken jährlich entrichtet. Dagegen liegt es der Gemeinde ob, die Pfarrei mit Land-, Holz- und Allmentberechtigung gehörig auszustatten.

4. Die dritte Klasse der katholischen Pfarreien im Sura wird um eine Stelle vermehrt.

5. Das vorhandene Kirchenvermögen der bisherigen Kirchgemeinde Laufen wird an seinem Bestimmungsorte unberührt und unverheilt gelassen.

6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 7. Dezember 1839.

Der Landammann,
A. v. Tillier.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

D e c r e t
über
die Errichtung einer Helferei im Kurzenberg.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nachdem er einem vom Regierungsrath empfohlenen Vortrage des Erziehungsdepartements entnommen, daß die bisherige Anordnung, zufolge welcher die Kirchgemeinde Oberdiessbach durch einen Pfarrer und einen daselbst stationirten Helfer bedient wurde, sich zu Erzweckung einer behörigen Seelsorge ungenügend erzeigt hat;

7. Dezember

1839.

in Betrachtung der Nothwendigkeit, für den Religionsunterricht der zur Kirchgemeinde Oberdiessbach gehörigen Einwohner der Ortschaften im Kurzenberge durch eine besondere Einrichtung zu sorgen,

beschließt:

1. Der zur Kirchgemeinde Oberdiessbach gehörige Kurzenberg wird in kirchlicher Beziehung von ihr getrennt, und bildet einen besondern Helfereibezirk.

2. Dem für diesen Helfereibezirk unter dem Namen eines Helfers anzustellenden Geistlichen sollen alle einem Pfarrer zustehenden Pflichten und Verrichtungen obliegen.

3. Er wird für seinen Helfereibezirk die erforderlichen Civilstandsregister führen.

4. Die Besoldung für diese nach freier Wahl zu besetzende Stelle wird festgesetzt auf baare Fr. 1000 nebst einer den Verhältnissen angemessene Entschädigung für Wohnung, so lange keine solche besonders angewiesen wird, und vier Klafter Tannenholz.

7. Dezember 5. Der Gottesdienst wird bis auf weiters im Schul-
1839. hause zur Linden abgehalten werden.

Der Unterhalt des Gebäudes liegt den zum Helferei-
bezirk gehörigen Ortschaften und Höfen ob.

6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses
Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze
und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes
in Bern, den 7. Dezember 1839.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

G e s e s
über
den Loskauf der Weiddienstbarkeiten.

Der Große Rath der Republik Bern,

12. Dezemb. In Betrachtung, daß die in großer Zahl bestehenden
1839. Weiddienstbarkeiten die Freiheit der Grundeigenthümer
beschränken und die Verbesserung des Landes hemmen,
verordnet:

1. Alle gegenwärtig noch bestehenden Weiddienst-
barkeiten sind im Umfange des alten Kantonstheiles,
von der Erscheinung dieses Gesetzes hinweg, loskäuflich,
mit Ausnahme derjenigen Weiddienstbarkeiten, welche

auf wirklichen Weiden haften, so lange diese letztern 12. Dezemb.
vom Eigenthümer selbst als Weiden benutzt werden. 1839.

2. Eben so findet der Loskauf nicht Statt, wenn die bisherige Benutzungsart anderer Grundstücke des Berechtigten durch die Fortdauer des Weidrechtes bedingt ist.

3. Der Eigenthümer eines weidpflichtigen Grundstückes, welcher die Weiddienstbarkeit loskaufen will, muß diese Absicht dem Besitzer des Weidrechtes rechtlich ankündigen, und wird durch diese Ankündigung zur Bezahlung einer vertragsmäßig oder nach den Grundsäzen dieses Gesetzes richterlich zu bestimmenden Loskaufssumme verpflichtet.

4. Ist der Eigenthümer des pflichtigen Grundstückes eine vom Staate anerkannte Korporation, so kann der Loskauf nur in Folge eines Korporationsbeschlusses geschehen, der in derjenigen Form gefaßt werden muß, welche nach den allgemeinen Gesetzen und dem besondern Reglemente der Korporation für Beschlüsse solcher Art vorgeschrieben ist.

5. Bei weidpflichtigen Grundstücken, welche von mehrern Eigenthümern unvertheilt besessen werden, kann das Weidrecht nur dann abgelöst werden, wenn die Mehrheit der Miteigenthümer es beschließt.

6. Haftet das Weidrecht auf mehrern Grundstücken, die im getrennten Besitz verschiedener Eigenthümer sind, so kann jeder Eigenthümer sein Grundstück besonders loskaufen. Sind indessen die pflichtigen Grundstücke gewöhnlich nicht eingefristet, und wird die Weiddienstbarkeit nicht von der Mehrheit der Eigenthümer losgekauft, so sind diejenigen Besitzer, welche ihr Eigenthum

12. Dezemb. davon befreien, verpflichtet, wenn sie dasselbe gegen
1839. den Weidgang auf den übrigen Grundstücken gesichert
haben wollen, es in eigenen Kosten einzufristen.

Für Beschädigungen, deren Grund darin liegt, daß
sie ihr Eigenthum entweder gar nicht oder nicht gehörig
eingefristet haben, steht ihnen kein Klagrecht zu.

7. Beschließt die Mehrheit der Eigenthümer solcher
Grundstücke, die gemeinsam weidpflichtig und nicht ein-
gefristet sind, den Loskauf der Weiddienstbarkeit, so ist
dieser Beschluss auch für die Minderheit verbindlich. In
diesem Falle sind aber diejenigen, welche dem Beschlusse
bestimmt, verpflichtet, die Loskaufssumme für die
Uebrigen, wenn diese es verlangen, vorzuschießen.
Jeder dieser Letztern muß dagegen für seinen beziehenden
Anteil der Loskaufssumme einen zu vier vom Hundert
verzinslichen Schulterschein ausstellen, dessen Kapital
jedoch von den Gläubigern erst nach Verfluss von zehn
Jahren aufgekündet werden kann, es sei denn, daß der
Schuldner drei unbezahlte Zinse auflaufen lasse. Bis
zur gänzlichen Ausbezahlung soll das durch den Loskauf
befreite Land der Schuldner unterpfändlich verhaftet
bleiben.

8. Diese Vorschrift findet auch im Falle des Art. 5
Anwendung, wenn die Mehrheit der Miteigenthümer
unvertheilter Grundstücke den Loskauf beschließt.

9. Der Eigenthümer eines Grundstückes, welches
zum Theil unter die im Art. 1 ausgesprochene Regel,
zum Theil unter die ebendaselbst bestimmte Ausnahme
fällt, ist befugt, das Weidrecht in so weit abzulösen,
als letztere nicht Anwendung findet. Verlangt es indeß
in einem solchen Falle der Weidberechtigte oder die
Mehrheit der Weidberechtigten, so muß das ganze Weid-
recht losgekauft werden.

10. In allen in den Art. 5, 6, 7 und 9 bestimmten Fällen, wo nicht aus einem besondern Grunde eine andere verbindliche Norm besteht, ist die Mehrheit nach dem Verhältnisse der Anteile zu berechnen (Satz. 396 des Civilgesetzbuches).

12. Dezemb.

1839.

11. Die Loskaufssumme ist, wenn die Parteien sich nicht gütlich darüber verständigen können, durch gerichtliche Schätzung auszumitteln. Die Veranstaltung der Schätzung ist Sache des Richters, in dessen Gerichtsbezirk das weidpflichtige Grundstück ganz oder zum größern Theil gelegen ist.

12. Sind die Parteien vierzehn Tage nach erfolgter Loskaufsauskündigung (Art. 3) über die Loskaufssumme nicht einig, so kann jede derselben die Schätzung anbegehrn, und der Richter ist schuldig, nach Empfang dieses Begehrens ohne Verzug drei unparteiische beeidigte Sachverständige zu ernennen. Die Schätzung selbst geschieht nach folgenden Grundsätzen:

13. Die Loskaufssumme soll nach dem reinen Nutzen bestimmt werden, welchen die Weid Dienstbarkeit dem Berechtigten gewährte, ohne Rücksicht auf den Nachtheil, welcher für den Eigentümer des pflichtigen Landes mit ihrer Ausübung verknüpft war.

14. Für Weidrechte, welche alljährlich auszuüben waren, bildet der zwanzigfache Werth des mittleren Jahresertrages die Loskaufssumme. Bei Weidrechten, welche nicht alljährlich, sondern nach einem bestimmten Wechsel von Jahren auszuüben waren, ist diese Summe nach Verhältniß der Zahl der unberechtigten Jahre herabzusezen, so daß zum Beispiel die Loskaufssumme für ein je im dritten Jahre auszuübendes Weidrecht nur einen Drittheil des zwanzigfachen Werthes der Schätzungssumme eines Jahresertrages ausmachen würde.

12. Dezemb. 15. Bei Weidrechten, welche nicht stets in gleichem, 1839. sondern nach einem gewissen Wechsel von Jahren oder auch in einem und demselben Jahre zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Maße ausgeübt würden, ist vorerst der Nutzen jeder Ausübungsart besonders zu schäzen, und sodann der mittlere Ertrag eines jeden Jahres und mittelst dessen der Werth des ganzen Weidrechtes auszumitteln. Der Ertrag eines Jahres kommt heraus, wenn der Werth der verschiedenen Ausübungsarten dieses Jahres zusammengerechnet wird: der mittlere Jahresertrag, wenn der Werth des Weidrechtes in allen einzelnen Jahren, in denen die Ausübung desselben eine verschiedene war, zusammengerechnet und durch die Zahl dieser Jahre dividirt wird.

16. Die Loskaufssumme muß, auf Begehren des Berechtigten, baar bezahlt werden, und bis zu vollständiger Entschädigung bleibt der Berechtigte im vollen Genusse seines Rechtes.

17. Die Kosten des Loskaufs einer Dienstbarkeit sind vom Eigenthümer des pflichtigen Grundstückes einzige zu bezahlen: sollte aber zwischen den Parteien über den Loskauf Streit entstehen, so hat über die Kosten dieses Streites der kompetente Richter zu erkennen.

18. Sowohl zu den Kosten des Loskaufs als zur Loskaufssumme selbst hat bei Grundstücken, die im unvertheilten Besitz mehrerer Personen sind, jede nach Verhältniß ihres Anteils am gemeinsamen Eigenthume beizutragen: gegen den oder die Besitzer des Weidrechtes haften aber alle Miteigenthümer solidarisch.

19. Durch dieses Gesetz, welches von nun an in Kraft tritt, sind alle früheren, auf den Gegenstand des selben bezüglichen, gesetzlichen Bestimmungen für den

alten Kantonstheil aufgehoben. Dasselbe soll gedruckt, 12. Dezemb.
auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Samm- 1839.
lung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rethes
in Bern, den 12. Christmonat 1839.

Namens des Grossen Rethes,
Der Landammann,
A. v. Tillier.
Der Staatschreiber,
Hunerwadel.

D e k r e t
über
die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften
im Jura.

Der Gross Rath der Republik Bern,
In Berücksichtigung der im Jura vielfach ausgesprochenen Wünsche, daß die dem weiblichen Geschlechte durch das Institut der Beistandschaften auferlegte Beschränkung aufgehoben werden möchte;
in Anwendung des Dekrets vom 22. Brachmonat 1839;
auf den Antrag des Justizdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

1. Die Vorschriften des bernischen Civilgesetzbuches über die ordentliche oder Geschlechtsbeistandschaft der nicht in der Ehe lebenden volljährigen Weibspersonen, sind für diejenigen Bezirke des Jura, in welchen die

12. Dezemb. französische Civilgesetzgebung in Kraft besteht, aufge-
1839. hoben.

2. Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich auf alle im Art. 1 bezeichneten Weibspersonen, welche in den be-meldten Jurabezirken verburgert sind, gleichviel, wo sie sich aufhalten.

Weibspersonen, welche zugleich in einer Gemeinde verburgert sind, für welche die Vorschriften über die Geschlechtsbeistandschaft fortbestehen, bleiben fortdauernd diesen Vorschriften unterworfen.

3. Es bleiben jedoch sämmtliche Geseze über das Vormundschaftswesen, welche sich nicht auf die ordentlichen oder Geschlechtsbeistandschaften beziehen, in den bemeldten Bezirken für Manns- und Weibspersonen gleichmäfig in Wirksamkeit.

4. Die Verrichtungen der ordentlichen Geschlechts-beistände hören mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf.

5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1840 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt, und es soll dasselbe in dem betreffenden Kantonstheil auf gewohnte Weise bekannt gemacht, so wie auch in die Sammlung der Geseze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rethes in Bern, den 12. Christmonat 1839.

Der Landammann,
A. v. Tillier.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

I n s t r u k t i o n

über

die Einrichtung der Bureaur und Archive der Regierungsstatthalter, der Amtsschreiber, der Amtsgerichte und Gerichtspräsidenten und der Amtsgerichtschreiber.

Der Regierungsrath der Republik Bern
in Betrachtung:

Daß die in unserer Staatsverfassung ausgesprochene 20. Dezemb.
Trennung der Gewalten durch unsere Gesetzgebung be-
reits vollzogen sei, indem für jeden Amtsbezirk ein
Regierungsstatthalter für die vollziehende Gewalt, und
ein erstinstanzliches Gericht für die richterliche Gewalt
aufgestellt worden;

1839.

daß jede dieser Behörden eine eigene Kanzlei mit
Anweisung ihres Geschäftskreises erhalten habe;

daß in Folge dessen die früheren gemeinschaftlichen
Amts- und Amtsschreibereibüreau und Archive getrennt
und ausgeschieden worden, und zwar in die Bureaur und
Archive des Regierungsstatthalters und seiner Kanzlei,
und in die Bureaur und Archive des erstinstanzlichen
Gerichts und seiner Kanzlei;

daß unter diesen wesentlich veränderten Umständen
die Instruktion für die Amtsschreiber vom 19. Juni 1818
über Einrichtung der Amts- und Amtsschreibereiarchive
nicht mehr genüge, sondern einer Revision bedürfe, in
so fern diese nicht schon durch das Gesetz vom 3. Dezember
1831 und durch dasjenige vom 18. Dezember 1832 statt

Jahrgang 1839.

20. Dezemb. gesunden, und in so weit es namentlich die Büreau
1839. und die Archive auf den Oberämtern betrifft;
auf den Antrag des Justizdepartements,

verordnet:

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Büreau und die Archive sind so einzurichten und zu ordnen, daß die Beamten, zu deren Behuf und unter deren Aufsicht sie stehen, sich im Stande befinden, mit möglichster Leichtigkeit das Ganze zu übersehen, um in vorkommenden Fällen sowohl sich selbst als andern Behörden und Beamten so wie auch dem Publikum die möglichst beförderliche Auskunft zu verschaffen.

Ebenso soll diese Einrichtung und Ordnung dazu dienen, sowohl bei dem oft wiederkehrenden Wechsel von Beamten, den Antretenden die Erlangung der Kenntniß der Büreau und Archive, so wie deren Visitationen durch Regierungskommissarien, zu erleichtern. Und endlich die Büreau und Archive vor Verlusten und Schaden sicher zu stellen.

2. Zu dem Ende sollen dieselben in Hauptfächer geordnet, und die vorhandenen Bände ic. ic. je nach der Natur ihres Inhalts und ihrer äußern Form in fernere Abtheilungen abgesondert, und sowohl diese als die Hauptfächer mit geeigneten Aufschriften versehen werden.

Nach der nämlichen Ordnung muß über jedes Büreau und Archiv ein vollständiges Inventarium aufgenommen und fortgesetzt werden. Jedes Inventarium soll ein zweckmäßiges Titelblatt haben; jedoch sind die Eigennamen der Beamten nicht beizufügen. In jedem

Inventarium soll ein Exemplar der gegenwärtigen In- 20. Dezemb.
struktion enthalten sein.

1839.

3. Die Einrichtung und Ordnung der Büreau und Archive des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten, so wie des Amtsschreibers und des Amtsgerichtsschreibers, liegt in der Obhut der zwei Letztern; ebenso die Aufnahme und Fortsetzung der Büreau- und Archivinventarien (§. 15). Die darüber ertheilten Vorschriften machen Regel, insofern deren Befolgung möglich ist; allein für diejenigen Büreau und Archive, wo nicht alle in dieser Instruktion bezeichneten Manuale, Kontrollen, Theken &c. vorhanden sind, oder wo außer den bezeichneten noch mehrere sich vorfinden oder auch künftig infolge neuer Verordnungen und Vorschriften oder auf andere Weise hinzukommen, besonders aber in den Amtsbezirken des Jura *), kann der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber sich bei der Einrichtung und Ordnung nach den Zuständen des Büreau- und Archivinhalts oder auch nach dem Büreau- und Archivlokal richten.

4. Die Grundbücher, Urbare, Manuale, Kontrollen, Theken (Pappendeckelbehälter) &c. sollen stehend geordnet, mit deutlichen Inhaltaufschriften und mit Nummern oder Lettern auf den Rücken bezeichnet und so viel möglich gleichförmig verfertigt werden.

5. Für alle Manuale, Kontrollen oder andere Bücher, welche in Zukunft neu angefangen oder errichtet werden, wird als Regel das Folioformat und ein solider Einband vorgeschrieben. Ausnahmen können nur dann statt finden, wenn die äußere Beschaffenheit einer

*) Gesetz vom 18. Dezember 1832. §. 43.

20. Dezemb. bereits bestehenden Anzahl von Manualen, Kontrollen
1839. oder Theken es wünschbar machen.

6. Alle Grundbücher, Manuale und Kontrollen sollen so viel immer möglich der Zeitfolge nach geführt sein und jedenfalls weder Lücken noch weiße Blätter enthalten.

7. Die Manuale, hauptsächlich aber die Grundbücher, Cessionenmanuale, so wie die Spruchmanuale, müssen jedes mit einem besondern Register versehen sein, das jedesmal nach seiner Beendigung revidirt und mit einem Zeugniß versehen werden soll: „dass die Revision „des Registers statt gehabt habe, und dass dasselbe richtig „und vollständig sei.“ Dann folgt die Unterschrift.

Hingegen für die Nachschlagungs- und Ablosungsmanuale sind keine Register nothwendig, da diese Manuale mit den Grundbüchern in solchem Zusammenhang stehen, daß die Register derselben mit Innbegriß der im Text zu machenden Randcitate die Register im Nachschlagungs- und Ablosungsmanuale überflüssig machen.

In allen Grundbüchern soll in Zukunft ein Drittheil des Folioblattes als Randspatium bleiben, damit die nöthigen Randcitate über Nachschlagungen früherer Verträge, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenstand haben, so wie über Ablosungen oder Cessionen desto zweckmässiger gemacht werden können.

Da wo die Nachschlagungen, Ablosungen und Cessionen nicht in das Grundbuch selbst eingetragen werden können, weil das Buch nicht wohl von einem einzigen Kopisten nachgeführt werden kann, wenn viele Handänderungen und Verpfändungen für den nämlichen und denselben Untergerichtsbezirk statt finden; — sollen für jeden Untergerichtsbezirk besondere Manuale über Nachschlagungen, Ablosungen und Cessionen angefangen

und geführt werden, sobald die laufenden Manuale dieser 20. Dezemb.
Art zu Ende geschrieben sind.

1839.

8. Die Grundbücher der Untergerichtsbezirke, die Manuale, Kontrollen, Theken &c. jeder besondern Abtheilung, sollen fortlaufende Nummern oder Lettern erhalten, abgesehen davon, ob in der Verwaltung des Regierungsstatthalteramts, des Richteramts oder deren Kanzleien die Personen wechseln *).

Damit aber jeder Zeit der verantwortliche Beamte bekannt sei, sollen alle neuen Beamten gehalten sein, bei ihrem Amtsantritt in ein jedes laufende Grundbuch oder Manual &c. die Erklärung zu schreiben; „Hier fängt „meine Amtsverwaltung an.“ Dann ist Ort, Zeit und Unterschrift beizufügen.

9. Auch soll weder der Regierungsstatthalter noch der Gerichtspräsident noch deren Kanzleien im bereits bestehenden Organismus der Bureaux und Archive wesentliche Veränderungen vornehmen, sie haben dann darüber ihren Antrag bei der Justizsektion gestellt und deren Autorisation ausgewirkt.

10. In die gedachten Theken werden Akten geordnet, die ihrer Natur nach nicht in Bände gebunden werden können. Auch werden dergleichen Akten bisweilen in Bünde geordnet werden müssen. Sowohl Theken als Bünde sind mit Inhaltsverzeichnissen zu versehen und dieselben vorn in die Theken oder Bünde zu legen.

*) Ein normaler Zusammenhang von Amtsverwaltungen dieser Art muß so beschaffen sein, daß wenn z. B. der Regierungsstatthalter oder Amtsschreiber A. mit einem Manual, einer Kontrolle oder Theke über irgend eine Abtheilung bei Nummer V. oder Littera E. geblieben, der folgende Regierungsstatthalter oder Amtsschreiber B. die Nummer V. oder Littera E. vollenden und dann mit Nummer VI. oder Littera F. fortfahren muß.

20. Dezemb. 11. Die vorhandenen Bücher, Aktensammlungen
1839. u. s. w. sollen nicht ohne Noth aus den Archiven in die
Büreaux genommen werden. In der Regel soll nur Das-
jenige in den Büreaux sein, was zum steten Gebrauch
erforderlich ist, ohne durch Öffnung des Archives zu
viele Störungen in die Geschäfte zu bringen, und ohne
die Archive selbst zu Büreaux zu machen und ihre Sicher-
heit dadurch zu gefährden.

12. Auch in den Bezirken Neuenstadt und Laufen,
wo eigene Amtsverweser, und wo erinstanzliche Gerichte
vorhanden sind, soll diese Instruktion ihre Anwendung
finden, in so fern es der Geschäftskreis dieser Behörden
möglich macht. (§. 3 hievor).

13. Für Nichtbeobachtung dieser Instruktion wür-
den die faumseligen Beamten zur Verantwortung gezo-
gen und rückständige Arbeiten auf ihre Kosten durch die
Justizsektion angeordnet werden. Im Falle die Beamten
dergleichen Kosten nicht selbst bezahlen könnten, würden
ihre Amtsbürgen dafür in Anspruch genommen werden.

14. Diejenigen Kontrollen und Manuale, welche
jeder Amtsschreiber und Amtsgerichtschreiber noch in der
Eigenschaft eines Notars oder Amtsnotars führt, sind
in gegenwärtiger Instruktion nicht beschlagen.

15. Die nach §. 3 dem Amtsschreiber und Amtsge-
richtschreiber obliegende Aufnahme und Fortsetzung der
Inventarien soll so geschehen, daß zwischen den Haupt-
fächern und fernern Abtheilungen leere Zwischenräume
bleiben, damit diese Büreau- und Archivinventarien
von Zeit zu Zeit vervollständigt werden können, ohne
daß bei jeder Vervollständigung eine gänzliche Umarbei-
tung erforderlich ist.

20. Dezemb.
1839.

Besondere Vorschriften.

A. Das Bureau und Archiv des Regierungsstathalters enthalten nachfolgende Hauptfächer und Abtheilungen:

I. Allgemeine Verwaltungsgegenstände.

1. Amts- und Gemeindesmarchbeschreibungen sammt Plänen.
 2. Register über Beamte und Angestellte.
 3. Verzeichniß über die vorhandenen Effekten, Bibliothek, als Geseze &c.
 4. Mandaten- und Instruktionenbuch.
 5. Sammlung der Eidesformeln, wofern solche nicht in der öffentlichen Sammlung der Geseze und Dekrete vorhanden sind.
 6. Korrespondenz.
- a. Das Missivenbuch.
- b. Sammlung der einlangenden Schreiben.

Ueber diese Abtheilungen werden folgende besondere Vorschriften aufgestellt:

ad a. Das Missivenbuch enthält alle die wichtigern abgehenden Schreiben, deren wörtliche Eintragung nöthig gefunden wird. Ausgenommen sind jedoch solche Schreiben, welche im Original zurückgelangen, einer amtlichen oder Voruntersuchung beigelegt werden, oder solche Schreiben, welche vor ihrem Abgange direkt in der Aktensammlung des betreffenden Geschäfts nach Adresse, Inhaltsangabe und Datum angemerkt oder sogar beigesfügt werden. Ferner sind von der Eintragung in das Missivenbuch ausgenommen: bloße

20. Dezemb.
1839. Requisitorien für Citationen und Armutsscheine,
wenn nicht die Sache von besonderer Wichtigkeit
zu sein scheint.

ad b. Die einlangenden Schreiben sind nach Behörden chronologisch zu ordnen und mit einem Register zu versehen, welches (ohne ausführliche alphabetische Ordnung nach Personen oder Sachen) lediglich ein Verzeichniß aller Schreiben nach Behörden, Datis und kurzer Inhaltsangabe enthalten und hinten in jedem Band eingehetzt sein soll.

II. Finanzgegenstände.

(Diese werden laut Verfügung des Finanzdepartements vom 22. Juni 1833 von den Amtsschaffnern aufbewahrt.)

III. Polizeigegenstände.

a. Sicherheitspolizei.

1. Kontrolle der eingelangten Anzeigen über Verbrechen und Vergehen, nebst monatlichen Berichten des Gerichtspräsidenten über die stattgefundenen Verfügungen.

2. Sammlung der amtlichen und Voruntersuchungen, so wie namentlich auch der Untersuchungen über gefundene Leichname verunglückter Personen und über Brandunglücke, wofern ein solches Geschäft nicht zur Hauptuntersuchung dem Richter zugewiesen worden.

3. Kontrolle über Pässe und über die ertheilten Empfehlungen zu Pässen ins Ausland.

4. Fremdenkontrolle.

5. Vagantenregister.

6. Kontrolle über Transportbefehle.

7. Kontrolle über Armenfuhren.

20. Dezemb.

8. Sammlung der monatlichen Gesangenschaftsrapporte.

1839.

9. Verzeichniß über Gefangenschaftseffekten.

Ueber diese Abtheilungen werden folgende besondere Vorschriften gegeben:

ad Art. 2. Diese Sammlung von Untersuchungsakten ist neu, und soll nach einem oder mehreren Jahrgängen in Theken geordnet und mit Inhaltsverzeichniß begleitet werden. Ueberdies muß jedes für sich bestehende in die Theken kommende Geschäft dieser Art auch schon für sich gehestet, deutlich überschrieben und mit Nummern versehen werden, damit das Inhaltsverzeichniß der Theken mit dem Geschäft leicht in Verbindung gesetzt werden könne.

ad Art. 8. Diese Sammlung der Gefangenschaftsrapporte hat hingegen schon lange bestanden, aber dieselbe erscheint in den Archiven selten gehörig geordnet, daher wird anbefohlen, daß die Gefangenschaftsrapporte, sobald 4 bis 8 Jahrgänge vorhanden sind, solid eingebunden werden, weil diese Sammlung es ist, welche in Verbindung mit dem vom Richteramte zu führenden Bußensrodel ein vollständiges Strafregerister des betreffenden Amtsbezirks ausmacht, das sehr häufig bei Kriminal- und andern Untersuchungen über frühere Bestrafungen Auskunft geben muß.

b. Wohlfahrtspolizei.

1. Bevölkerungstabellen.
2. Verzeichniß über die Wiedertäufer.
3. Verzeichniß über die Juden.

20. Dezemb. 4. Konzessionenbücher, worin auch die Baubewilli-
1839. gungen einzutragen sind.
- 5. Kontrolle über ertheilte Marktpatente.
 - 6. Kontrolle über Bäcker und Brodverkäufer.
 - 7. Verzeichniß der patentirten Jäger.
 - 8. Kontrolle der Bewilligungen zum Ausschenken
an Markttagen.
 - 9. Sammlung der Schriften in Bezug auf das
Sanitätswesen.
 - 10. Sammlung der Berichte und Schriften über
den Zustand des Armenwesens.
 - 11. Kontrolle über die Ablegung der Gemeinde-
rechnungen.
 - 12. Holzrödel und Forstsachen.
 - 13. Tabellen und Schriften, welche überdieß in
statistischer Beziehung aufgenommen sind, wie z. B. über
den Viehstand rc.
 - 14. Schriften über Bauangelegenheiten.

IV. Administrativrichterliche Gegenstände.

- 1. Verhandlungs- und Spruchmanuale.
- 2. Rekurskontrolle.
- 3. Kontrolle über Deposita, wozu auch Schriften
gehören, welche Bezug haben auf Beweise zum ewigen
Gedächtniß in Administrativstreitigkeiten.

V. Strafvollziehungsgegenstände.

- 1. Obergerichtliche Strafsentenzen.
 - 2. Sammlung der Urtheile anderer Gerichtsstellen.
 - 3. Abbußungsrodel in Konsistorialsachen.
- Über diese Strafvollziehungsgegenstände sind jedoch
noch folgende besondere Vorschriften zu beobachten:

ad Art. 1. Diese obergerichtlichen Sentenzen werden kraft 20. Dezemb.
bestehender Verfügung vom 9. Juli 1832 nach 1839.

stattgefunderdner Vollziehung dem Richteramt über-
macht, welches deren Sammlung besorgt.

ad Art. 2. Dergleichen Urtheile werden nur in so weit
vom Regierungsstatthalteramt gesammelt, als
solche demselben Behufs der Vollziehung über-
macht aber nicht wieder zurückgesendet werden.

ad Art. 3. Hauptsaache ist, daß die Strafen in Konstitu-
tionsachen vollzogen werden, und daß darüber zu
jeder Zeit eine genaue Uebersicht möglich sei.
Was hingegen die Führung des Abüßungsroddels
betrifft, so soll es dem Regierungsstatthalteramt
frei stehen, mit dem Richteramt sich darüber zu
verständigen, ob solche durch den Amtsschreiber
oder Amtsgerichtschreiber geführt werde, und
welcher von diesen Sekretärs die Verantwortung
auf sich habe, weil es genügt, wenn ein richtig
geführtes Exemplar vorhanden ist.

VI. Militärgegenstände.

1. Inventar über Militärgeräthschaften.
2. Verzeichniß über Pensionirte nebst Beilagen,
wofern nicht der Amtsschaffner solche hat.
3. Protokoll über Militärdispensations- und Tapa-
tionsverhandlungen.
4. Sonstige Militäraften.

B. Das Bureau und Archiv der Amtsschreiberei enthalten:

1. Instruktionenbuch.
2. Protokoll (Konzept) über die administrativrich-
terlichen Verhandlungen.

20. Dezemb. 3. Grundbücher und ältere Hypothekenmanuale,
1839. nach Kirchhören geführt und geordnet.
4. Ablosungs- und Cessionenmanuale.
 5. Nachschlagungsmanual.
 6. Kontrolle über alle zur Eintragung in das Grundbuch eingelangten Akten. Kontrolle über die Stipulations- oder Handänderungsgebühren für den Staat, welche zugleich die Quittungen der betreffenden Finanzbeamten enthalten soll.
 7. Kontrolle über Avisbriefe bei Handänderungen, Gantsteigerungen und amtlichen Güterverzeichnissen. (Satz. 443, 491 und 657.) Bezuglich auf amtliche Güterverzeichnisse können die Avisirungen jedoch im Protokoll selbst angemerkt werden.
 8. Kontrolle über Gebühren des Staats, der Staatskanzlei &c., wofern solche Gebühren eingehen.
 9. Amtliche Güterverzeichnisse.
 10. Kontrolle über die dem Amtsgerichtsschreiber abgelieferten amtlichen Güterverzeichnisse zum Behufe gerichtlicher Liquidation, nebst Bescheinigungen über diese Ablieferung.
 11. Protokoll über Vermögensliquidationen.
 12. Kontrolle über Erbrechtsausschlagungen von Mutterherben, und Erklärungen von gesetzlichen Erben über Erbschaftsannahmen.
 13. Manual über zugebrachtes Gut.
 14. Vogtrödel, worin auch die verwandtschaftlichen Konstituentenschaften eingetragen werden sollen.
 15. Vogtrechnungsmanual, worin auch die vormundshaftlichen Güterverzeichnisse einzutragen sind.
 16. Manual über die vom Vollziehungsbeamten erlassenen Publikationen, Verbote &c.
 17. Manual über Gesellschaftsverträge.

18. Kontrolle über eingelangte Oppositionen über 20. Dezemb.
allerhand Konzessionsbegehren.

1839.

19. Protokoll von solchen Notarien, welche wegen
Absterben oder aus irgend einem andern Grund ihren
Beruf niedergelegt haben.

20. Brandassekuranzlagerbücher, Rechnungen &c.

21. Kontrolle über Bürgschaften der Amtsnotare
und Weibel.

22. Kontrolle über alle hinter den Amtsschreiber ge-
legten streitigen Sachen, aufzubewahrenden Schriften &c.

23. Ältere Akten, wie z. B.

a. Kontrolle über Patente zum Kleinhandel.

b. Huldigungsregister.

c. Beneficia Inventarii Beilagen von den letzten zehn
Jahren, welche den Beteiligten nicht herausgege-
ben werden. Nach Anlage der Vorschrift des
§. 12 litt. D. hiernach geordnet.

24. Büreaueffekten, Gesetze, Bücher und andere
Drucksachen und ein Verzeichniß darüber.

C. Das Büro und Archiv des Amtsgerichts und
Gerichtspräsidenten soll in nachfolgende Haupt-
fächer und Abtheilungen geordnet und abgeson-
dert sein.

1. Register über richterliche Beamte des Bezirks,
als Amtsrichter, Suppleanten, Amtsgerichtsschreiber,
Amtsgerichtsweibel, Unterweibel, Gantmeister, Pfand-
schäfer. Ferner über Fürsprecher, Prokuratoren und
Rechtsagenten.

2. Mandaten- und Instruktionenbuch und andere
Schriften, die Gerichtsbarkeit betreffend.

3. Amtsgerichtsmanuale und

20. Dezemb. 4. Audienzmanuale, nebst den Protokollen. §. 9 des
1839. Gesetzes vom 3. Dezember 1831.

Die laufenden Manuale und Protokolle können jedoch zum täglichen Gebrauch in der Gerichtsschreiberei liegen (§. 11 der allgemeinen Vorschriften hievor).

5. Korrespondenzenbücher des Richteramtes, als:

- a. Missivenbuch. In dasselbe sind jedoch ausnahmsweise nicht einzutragen: alle Schreiben, die im Original zurückkommen oder in Abschriften oder im Auszug zu einer Kriminal- oder polizeilichen Untersuchung oder in einem Konsistorial- oder andern Geschäft zu der Aktensammlung gelegt werden. Eben so wenig sind bloße Requisitorien für Citationen, für Armutsscheine in das Missivenbuch einzutragen, wenn nicht die Sache von besonderer Wichtigkeit zu sein scheint.
- b. Sammlung der einlangenden Schreiben, und zwar diejenigen von Regierungsbehörden nach den verschiedenen Dikasterien geordnet. Hiervon werden jedoch ausgenommen diejenigen Schreiben, welche zu einer Untersuchung oder sonstigen Aktensammlung gelegt werden.

6. Bußenrodel, in chronologischer Ordnung geführt und mit einem Namensregister über die Bestraften oder Freigesprochenen versehen. Mit Ausnahme der obergerichtlich ausgefallenen Strafen und der sogenannten Abbüßungen und andern Konsistorialstrafen soll der Bußenrodel ein vollständiges Strafregister ausmachen. Selbst diejenigen Straffälle, für welche besondere polizeirichterliche Sentenzen den Untersuchungsakten angefügt sind, sollen im Bußenrodel unter dem Datum der Sentenz mit Namen des Bestraften oder Freigesprochenen, nebst Anführung des Straf- oder Verdachtgrundes,

der Strafe oder Genugthuung, kürzlich eingetragen und 20. Dezemb.
registriert werden.

1839.

Dieser Bußenrodel kann zugleich als die Kontrolle dienen, welche durch §. 32 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 vorgeschrieben ist, wosfern sie nicht auch zugleich als Rechnung über die eingehenden Gelder dienen soll. (Hienach D. §. 5.)

7. Kontrolle über Polizei- und Kriminalsachen (Gesetz vom 3. Dezember 1831 §. 47. Kreisschreiben vom 19. Oktober 1832 und Gesetz vom 18. Dezember 1832 §. 33.).

8. Sammlung der obergerichtlichen Civilurtheile und

9. Sammlung der Abschriften obergerichtlicher Strafurtheile, welche nach stattgehabter Vollziehung durch das Regierungsstatthalteramt dem Richteramt zu kommen sollen. (Kreisschreiben vom 9. Juli 1832.) Ueber diese zwei Sammlungen §§. 8 und 9 sind Verzeichnisse zu verfertigen und fortzuführen.

10. Sammlung der Polizei- und Kriminalanzeigen, welche nicht zu den Untersuchungsakten selbst kommen. Auf dergleichen Anzeigen sollen die Vorkehrungen kürzlich verbalisiert werden, welche zur Entdeckung des Thäters ic. gemacht werden. Auch über diese Sammlung von Anzeigen ist ein Namensverzeichniß zu führen.

11. Sammlung der polizeirichterlichen Prozeduren, jede mit angefügter Sentenz. Hiezu kommen auch diejenigen Voruntersuchungen, welche nach §. 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 dahin fallen oder eingestellt werden.

12. Rekursenkontrolle.

13. Moderationenbuch.

20. Dezemb. 14. Kontrolle über die hinter den Richter deponirten Gelder, Effekten, Schriften, Beweisurkunden zum ewigen Gedächtniß.

15. Sammlung der Akten in Eheinstellungs-, Ehescheidungs- und in Schwangerschaftssachen, wofern solche nicht den Partien gehören und an dieselben ausgeliefert werden.

16. Abfüßungsrodel in Konsistorialsachen, wenn dessen Führung durch den Amtsgerichtsschreiber übernommen wird (siehe A., Abschnitt V., Art. 3 hievor).

17. Ein geheim zu haltendes Manual, worin die Namen derjenigen Väter von unehelichen Kindern eingetragen werden, denen das Beneficium silentii ertheilt wird. Ebenso sollen die darauf bezüglichen Aktenstücke sorgfältig in das Manual eingehefstet und aufbewahrt werden (Kreisschreiben vom 3. August 1832).

18. Die Schriften, wodurch Anwälde und der Amtsgerichtsweibel ihre Bürgschaften leisten, worüber der Amtsgerichtsschreiber die Kontrolle führt, und weshalb derselbe allfällig nothwendige Eingaben besorgt und in der Kontrolle anmerkt.

19. Büreaueffekten, Gesetze, Bücher, Amtsblatt und andere Drucksachen, und ein Verzeichniß darüber.

D. Das Bureau und Archiv der Amtsgerichtsschreiberei enthalten:

1. Mandaten- und Instruktionsbuch, soweit solches den Amtsgerichtsschreiber betreffen kann.
2. Das laufende Amtsgerichtsmanual, und
3. Das laufende Audienzmanual des Richters, nebst laufenden Protokollen (§. 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831).

4. Kontrolle über die Bürgschaften der Anwälde 20. Dezemb.
und Amtsgerichtsweibel und über deshalb gemachte Ein-
gaben in amtlichen Güterverzeichnissen und Geldtagen
(Kreisschreiben vom 11. März 1833 und Gesetz vom
1. Juli 1835 §. 6).

1839.

5. Kassabuch, enthaltend folgende drei Kontrollen:
- a. Kontrolle über Gebühren des Obergerichts (Kreisschreiben vom 15. August 1832).
 - b. Kontrolle über Stempelvisa der Kriminal- und Polizeiaukten (Stempelgesetz vom 20. März 1834 §. 12).
 - c. Kontrolle über alle übrigen Gebühren und Gelder, deren Einkassirung, Ablieferung, Vertheilung und Verrechnung dem Amtsgerichtsschreiber obliegt (Gesetz vom 18. Dezember 1832 §§. 31 und 32).

Die Quittungen für alle diese Gelder sollen so viel möglich in der Kontrolle selbst enthalten sein. Auch soll aus diesen Kontrollen ersichtlich sein, ob und welche Staatsgebühren noch im Rückstande seien.

6. Kontrolle über alle hinter den Amtsgerichtsschreiber gelegten Effekten, Schriften &c., sei es zum Behuf einer Rechtsversicherung, sei es zur Einsicht und Abschriftshebung zu Handen bestimmter oder unbestimmter Personen, oder sei es auch zu andern Zwecken, die in der Kontrolle jeweilen anzugezeigen sind, nebst den nöthigen Namen und Datis.

7. Publikationen mit Register.

8. Manual über die vom Richter bewilligten Civilverbote.

9. Protokoll über Gant- und Geldtagssteigerungen mit Register. Die Geldtagssteigerungen sind jedoch nur in dieses Protokoll einzutragen, wenn das daherige

Jahrgang 1839.

20. Dezemb. Verbal nicht zu den Geldtagsakten gelegt werden kann.

1839. In diesem Protokoll sind auch die durch §. 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 anbefohlenen Mittheilungen anzumerken.

10. Geldtagsrödel.

11. Kontrolle über Abisbriefe.

12. Geldtagsschriften von den letzten fünf und zwanzig Jahren. Von jedem Geldstage sind die Schriften in möglichst gleichförmig wohl zusammen gebundene Päcklein, und — wenn eine große Schriftenmasse vorhanden ist — auch in Kistlein zu ordnen. Jedes Päcklein oder Kistlein erhält nebst der Nummer des Geldtags auch den Namen des Geldstagers. Im Archive sind diese Geldtagsschriften nach fortlaufenden Nummern so zu ordnen, zu legen oder aufzustellen, daß Nummer und Namen leicht ins Auge fallen und leicht zu finden sind. Ueber diese Päcklein und Kistlein mit Geldtagsschriften soll ein genaues Verzeichniß in zwei Doppeln geführt werden, wovon das eine im Bureau das andere aber im Archive zum Gebrauche dient. Werden Schriften für längere Zeit aus dem Archiv genommen oder anemand ausgeliefert, so ist dieses in beiden Doppeln anzumerken. Die allfällig nöthigen Kistlein können aus der Geldtagsmasse erhoben oder dafür die Auslagen in den Geldtagskosten verrechnet werden.

13. Andere Bücher und Schriften, so jeden Orts vorhanden sein mögen und der Amtsgerichtsschreiberei angehören.

14. Büreaueffekten, Gesetze, Bücher und andere Druckschriften und ein Verzeichniß darüber.

Durch gegenwärtige Instruktion wird die Instruktion vom 19. Juni 1818 aufgehoben. Dieselbe tritt

von ihrer Bekanntmachung an in Kraft, soll in beiden 20. Dezemb.
Sprachen gedruckt den betreffenden Beamten zur Voll- 1839.
ziehung zugestellt und in die Sammlung der Gesetze,
Dekrete und Verordnungen einverlebt werden.

Bern, den 20. Christmonat 1839.

Der Schultheiß,
C. Neuhans.

Der zweite Rathsschreiber,
M. v. Stürler.
